

Begründung

zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Havixbeck

Exemplar zur Offenlage

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 Baugesetzbuch

bearbeitet von:



Grevener Straße 61c 48149 Münster

in Kooperation mit





Inhaltsverzeichnis

1.	Anla	ss und Ziele der Planung	4
2.	Gelt	ungsbereich und Inhalte der Änderung	5
3.	Plan	ungsrechtliche Situationungsrechtliche Situation	6
	3.1	Planungsgrundlage Flächenpotentialanalyse Windenergie	6
	3.2	Untersuchung der Voraussetzungen und Kriterien zur Darstellung von Konzentrationszonen im Fl	VP 7
	3.3	Ableitung der Konzentrationszonen	
4.	Plan	erische Vorgaben und Ziele der Raumordnung – Auswirkungen auf sonstige Belange	18
	4.1	Klimaschutzgesetz / Klimaschutzplan NRW	18
	4.2	Landesentwicklungsplan	
	4.3	Regionalplan Teilabschnitt Münsterland und Sachlicher Teilplan Energie (STE)	
	4.4	Flächennutzungsplan	21
5.	Aus	wirkungen der Änderung auf öffentliche Belange	22
	5.1	Verkehr	22
	5.2	FFH- und Naturschutzgebiete, Naturschutzrechtliche Ausweisungen	22
	5.2.1		
	5.2.2		
	5.2.3		
	5.3	Artenschutz	
	5.4	Denkmalschutz	
	5.5	Altlasten / Bodenschutz / Kampfmittelbeseitigung	
	5.6	Flugsicherheit	
	5.7	Immissionsschutz	
	5.8 5.9	Sonstige Belange der Umwelt	27
	5.9 5.10	Belange der Landwirtschaft	∠/ 27
	5.10 5.11	Sonstige Belange	
6.		veltbericht gemäß § 2a BauGB	
	6.1	Rahmen der Umweltprüfung (gesetzlicher Hintergrund, Methodik)	29
	6.2	Kurzdarstellung der Änderung	
	6.3	Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes	
	6.3.1 6.3.2		
	6.4	Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose	32
	6.4.1		
	6.4.2		
	6.4.3		
	6.4.4		
	6.4.5		
	6.4.6		
	6.4.7		
	6.5	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
	6.6	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	
	6.7	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	
	6.8	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	
	6.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	
7.	Lite	atur und Quellen	64
Δı	nhang		67



Verwendete Datengrundlagen:

Verwendete Karten- und Datengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK 5)

Digitaler Flächennutzungsplan der Gemeinde Havixbeck (dxf, pdf)

Sonstige Datengrundlagen der Windenergiepotentialstudie der enveco GmbH für die Gemeinde Havixbeck von 2014

Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW), © Land NRW, Recklinghausen, http://www.lanuv.nrw.de

- Verwendete Fotos und Graphiken: eigene Aufnahmen/Zeichnungen, soweit nicht anders gekennzeichnet.

Bearbeitung:

enveco GmbH Grevener Str. 61c 48149 Münster Tel. 0251 31 58 10



M.Sc. D. Christen, Umweltberater enveco GmbH Dr. R. Böngeler, Geschäftsführer enveco GmbH

In Kooperation mit:

Gerhard Joksch Zumsandestraße 31 48145 Münster Tel. 0251 714954



Dipl. Ing. G. Joksch Raumplaner, Stadtbaurat Münster a.D.

Anhang:

- Beschreibung der Landschaftsräume gemäß LANUV
- Kriterienkatalog
- Planzeichnung



1. Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Havixbeck unterstützt die umfassenden nationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels und beabsichtigt deshalb, der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet größeren Raum zu bieten. Damit soll auch auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes NRW reagiert werden, in dem insbesondere die stärkere Nutzung der erneuerbaren Energien zur Verringerung der Treibhausgase angestrebt wird.

Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang beschlossen den CO₂-Ausstoß in NRW bis zum Jahr 2020 um 25 % (zum Referenzjahr 1990) und bis zum Jahr 2050 um 80 % zu verringern. Um diese Ziele zu erreichen, ist der Umstieg auf eine regenerative Stromproduktion unabdingbar. Das Klimaschutzgesetz NRW gibt daher vor, den Anteil erneuerbarer Energieträger an der Stromproduktion bis zum Jahr 2025 auf 30 % zu erhöhen. Der Windenergie kommt dabei auf absehbare Zeit eine Schlüsselrolle zu. Die bedeutende Stellung, die Windenergie bereits heute in der Stromproduktion einnimmt, soll deshalb bis zum Jahr 2020 auf 15 % erhöht werden. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) und der Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie setzen die Vorgaben für das Münsterland um.

Das hohe Konfliktpotential in Bezug auf Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet Havixbeck ist bereits seit der vorangegangenen 23. FNP-Änderung Windenergie (BREDEMANN U. STELLBERG 2004) bekannt. Die Gemeinde weist demnach keine Gunsträume mit geringem Konfliktpotential für WEA auf. Umso wichtiger erscheint vor diesem Hintergrund die gesteuerte Förderung der Windenergie. Die Gemeinde steht hier jedoch vor einer besonderen Herausforderung den Belangen des Anwohnerschutzes auf dem stark zersiedelten Gemeindegebiet, den hohen (Kultur-)Landschaftlichen Konfliktpotentialen und dem Streben nach substanziellem Raum für die Windenergie gerecht zu werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Havixbeck weist eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen bei Natrup aus. Mit der Darstellung der Zone hat die Gemeinde die Windenergienutzung im Gemeindegebiet räumlich gesteuert. Die Darstellung gilt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) als öffentlicher Belang, der die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich auf die eine Konzentrationszone begrenzt. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 wird hierdurch aufgrund öffentlicher Belange die privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen auf die bisherige Windkonzentrationszone bei Natrup begrenzt. Die Konzentrationszone wird in ihrer derzeitigen Abgrenzung jedoch aufgrund einer Höhenbegrenzung nicht zur Windenergiegewinnung ausgenutzt. Die Gemeinde möchte die Zone erhalten, aber möchte die Höhenbegrenzung aufheben.

Um die Voraussetzungen für die Windenergienutzung zu verbessern, plant die Gemeinde Havixbeck die vorhandene Konzentrationszone Natrup zu erweitern und zudem zwei weitere Konzentrationszonen im FNP darzustellen. Hierbei sind die durch die Rechtsprechung definierten maßgeblichen Grundsätze und Planungsschritte zur Herleitung und Festsetzung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu beachten. Um die bauplanungsrechtliche Steuerungswirkung für Windenergieanlagen zu gewährleisten, bedarf es eines schlüssigen Gesamtkonzeptes für die Windenergienutzung auf dem gesamten Gemeindegebiet.



Zu Vorbereitung der Änderung des FNP der Gemeinde Havixbeck wurde die enveco GmbH im Jahr 2014 (s. Kapitel 3) mit einer flächendeckenden Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes beauftragt. Ziel der Untersuchung war die Ermittlung der Potentiale für die Windenergienutzung. Im Ergebnis konnten in den Ortsteilen Poppenbeck, Natrup und Herkentrup drei zusätzliche Potentialflächen gefunden werden, die modernen Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung erforderlicher einzuhaltender Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen, genügend Raum bieten. Als Ergebnis der städtebaulichen Abwägung wurden alle drei Flächenbereiche in die Auswahl übernommen und sollen im Rahmen der 29. Änderung des FNP als neue Konzentrationszonen dargestellt werden.

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie mit dem Ziel beschlossen, die drei Konzentrationszonen Poppenbeck, Natrup und Herkentrup darzustellen. Die Auswahl dieser drei Bereiche stellt die konzentrierte Nutzung von Windenergie an besonders geeigneten Standorten im Gemeindegebiet sicher und verhindert Beeinträchtigungen der Landschaft und Störungen der Wohnsituation durch verstreut liegende Windenergieanlagen.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt gemäß den Vorschriften des BauGB.

Die geplante Änderung ist in der zeichnerischen Darstellung der 29. FNP-Änderung dokumentiert.

2. Geltungsbereich und Inhalte der Änderung

Grundlage des Beschlusses zur Änderung des FNP ist die Windenergie-Potentialflächenstudie der Fa. ENVECO von 2014, die in enger Abstimmung mit den Vertretern der Gemeinde Havixbeck und der lokal ansässigen Öffentlichkeit erstellt worden ist. Die Flächenpotentiale, die in der Studie ermittelt wurden, konzentrierten sich auf insgesamt drei Bereiche, zuzüglich einzelner Splitterflächen. Wegen nicht ausreichender Größe und aufgrund konkurrierender Belange wurden die verstreut liegenden Splitterflächen im Rahmen der Abwägung verworfen. Die drei verbleibenden Flächenbereiche Poppenbeck, Natrup und Herkentrup erschienen räumlich geeignet und sollten als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Nähere Informationen zur Flächenpotentialstudie und dem Abschichtungsverfahren sind Kapitel 3 zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Die Darstellung von Konzentrationszonen gilt deshalb für die gesamte Gemeinde. Gleichwohl betrifft sie ausschließlich den Außenbereich. Flächen, die dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzurechnen sind und Geltungsbereiche von Bebauungsplänen gemäß § 30 BauGB, werden bei der Planung nicht berücksichtigt.

Dargestellt werden im FNP künftig drei Konzentrationszonen in überlagernder Darstellung. Die bisherigen Darstellungen des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes "Flächen für die Landwirtschaft" innerhalb der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung behalten somit ihre Wirksamkeit.



Die Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen im FNP stützt sich auf § 5 Abs. 2 b BauGB. Sie entfaltet eine unmittelbare und verbindliche Wirkung für Jedermann und für Flächeneigentümer, denn nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steht sie als öffentlicher Belang der Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich entgegen. Die im zurzeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen bei Natrup wird in den geplanten erweiterten Flächenbereich Natrup integriert.

Die Erweiterung und die zwei zusätzlich geplanten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung liegen in der Gemarkung Havixbeck und weisen die folgenden Flächengrößen auf:

Poppenbeck

Größe: ca. 57 ha

Natrup

Größe: ca. 61 ha

Herkentrup

Größe: ca. 34 ha

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Planungsgrundlage Flächenpotentialanalyse Windenergie

Da es sich bei Windenergieanlagen (WEA) um Anlagen handelt, die dem Immissionsschutzrecht unterliegen, benötigen sie zur Errichtung und zum Betrieb eine Genehmigung nach BImSchG. Die Genehmigung umfasst auch die bauplanungsrechtliche und baurechtliche Zulassung.

WEA sind im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). WEA zählen damit zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich und können im gesamten Außenbereich errichtet werden, soweit sie die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach BImSchG erfüllen. Eingeschränkt wird dieses Privileg u.a. dadurch, dass Vorhaben nicht gegen Ziele der Raumordnung verstoßen dürfen.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP kann die Windenergienutzung räumlich gesteuert und die bauplanungsrechtliche Zulassung von WEA außerhalb dieser Bereiche ausgeschlossen werden (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Wenn die Gemeinde Havixbeck dagegen auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung durch Darstellungen im FNP verzichtet, drohen erhöhte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch "Verspargelung" im gesamten Außenbereich der Gemeinde.

Die Gemeinde Havixbeck beabsichtigt aus diesem Grunde die Windenergie auf dem Gemeindegebiet städtebaulich zu steuern. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie und die damit verbundene Ausschlusswirkung an anderer Stelle soll einer unkoordinierten Nutzung des Außenbereiches vorgebeugt werden.



Im Jahr 2014 wurde für die Gemeinde Havixbeck von der Fa. ENVECO eine Flächenpotentialanalyse zur Windenergie erstellt. Im Rahmen der Untersuchungen wurde das Gemeindegebiet vollständig untersucht. Hierbei wurden drei Flächenpotentialbereiche ermittelt, die für die Darstellung von Konzentrationszonen geeignet erschienen.

Der Untersuchung lag ein Kriterienkatalog zu Grunde, der in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung und dem Rat erarbeitet wurde. Der Katalog nennt harte Tabu-Kriterien, die eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich ausschließen und weiche Kriterien, die der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich sind. Um dem Rat der Gemeinde die Abwägungsspielräume aufzuzeigen, wurden die weichen Kriterien im Rahmen der Potentialstudie noch einmal differenziert dargestellt. Die ersten Ergebnisse der Anwendung der harten und weichen Kriterien sowie daraus zu ziehende Schlüsse wurden dem Rat am 29.10.2014 vorgestellt. Dem Katalog und den Untersuchungsergebnissen wurde als Basis für das weitere Verfahren zugestimmt.

3.2 Untersuchung der Voraussetzungen und Kriterien zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP

Die städtebauliche Steuerung steht unter der Prämisse, dass der Windenergie substanziell Raum für die Entwicklung auf dem Gemeindegebiet zu geben ist. Die Frage, ob die gefundenen Flächenpotentiale ausreichen, um dieser Forderung zu genügen, muss sachverständig bewertet werden. Nach GATZ (2013) verlangt die Rechtsprechung von den Kommunen, dass sie im Abwägungsprozess von sich aus erkennen, ob durch die Ausweisung von Konzentrationszonen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt wird.

Das Ziel, der Windenergie durch die Ausweisung von Konzentrationszonen substanziellen Raum zu bieten und gleichzeitig die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet hervorzurufen, bedarf einer gemeindeweiten Untersuchung der Flächenpotentiale für die Windenergie. Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfordert gemäß Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 Az. 4 CN 1.11 eine deutliche Darlegung der Gründe warum im Planungsraum Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen ausgeschlossen werden sollen. Ferner sind die harten und weichen Tabukriterien, die zur Findung der Konzentrationszonen geführt haben hinreichend zu dokumentieren. Aus der Rechtsprechung (insbesondere das Urteil OVG Münster 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE)) ergibt sich für die Vorgehensweise im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine 4-stufige Vorgehensweise.

Schritt 1: Anwendung der **"harten Tabukriterien"** – Gebiete, die schlechthin rechtlich bzw. materiell nicht für die Windenergienutzung geeignet sind, werden ausgeschlossen

Schritt 2: Anwendung der **"weichen Tabukriterien"** – Gebiete, die der Abwägung zugänglich sind und in denen die Windenergienutzung aber aus vorrangig zu berücksichtigenden planerischen Gründen ausgeschlossen werden sollen

Gemäß juristischer Einschätzungen (vgl. SÖFKER UND TYCZEWSKI 2013) wird es einen Bereich unmittelbar anschließend an den harten Tabubereich geben, der aus fachlicher Sicht i.d.R. nicht für die Planung von Windenergieanlagen zur Verfügung steht (z.B. Gründe des Immissionsschutzes). Für die Untersuchung (ENVECO 2014) wurde der Schritt 2 daher weiter ausdifferenziert. Mit der Einteilung der weichen Kriterien in die Arbeitsschritte 2a und 2b sollte erreicht werden, den Entscheidungsträgern – dem Rat der Gemeinde – eine möglichst



differenzierte und realistische Vorstellung der Abwägungsspielräume zu liefern. Der Tabubereich 2a hatte für das Verfahren jedoch ausschließlich informellen Charakter. Die folgenden Darstellungen berücksichtigen daher nur die für das Ergebnis maßgeblichen harten und weichen Kriterien, welche in Tabelle 1 zusammenfassend aufgeführt sind.

Schritt 3: Einzelbewertung der verbleibenden potentiellen Konzentrationszonen

Schritt 4: Prüfung, ob die ausgewählten Konzentrationszonen der Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet **substanziell Raum** bieten (Größe, Anzahl), ggf. Wiederaufnahme der Prüfung gem. Schritt 3.

Um diese 4-stufige Prüfung durchzuführen, wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Havixbeck ein Kriterienkatalog der harten und weichen Tabukriterien erstellt, der auf das gesamte Gemeindegebiet angewendet wurde. Dieser Katalog berücksichtigt die Vorgaben und Hinweise aus dem Windenergieerlass NRW von 2011, bzw. die Novelle von 2015 und die aktuelle Rechtsprechung.

Eine ausführlich begründete Kriterienliste liegt der Begründung im Anhang bei. Eine graphische Darstellung der Ergebnisse der Anwendung des Kriterienkatalogs zeigt zusammengefasst Tabelle 2.

Referenz-Windenergieanlage

Die Ausarbeitung des Kriterienkataloges beruht auf der Annahme einer abstrakten Referenz-WEA, wie sie sich aus dem seinerzeit gültigen Windenergieerlass NRW 2011, bzw. auch aus dem Erlass von 2015 ableiten ließ. Gemäß Windenergieerlass NRW 2011, bzw.2015 sind Anlagen mit 150 m Gesamthöhe in der Regel wirtschaftlich zu betreiben. Für diesen Anlagentyp wurde ein Rotordurchmesser von 100 m angenommen. Die Referenz-WEA stellt somit ein Mindestmaß marktgängiger WEA dar. Bei Anwendung einer größeren Referenz-WEA (z.B. 200 m Gesamthöhe) wäre damit zu rechnen gewesen, dass aufgrund der resultierenden größeren Schutz- und Vorsorgeabstände deutlich weniger Flächenpotentiale in das Abschichtungsverfahren (Detailprüfung Schritt 3) gelangt wären.

Die Anwendung einer Referenz-WEA mit 150 m Gesamthöhe steht daher nicht im Widerspruch zu der Möglichkeit innerhalb der Zonen WEA von 200 m Gesamthöhe oder mehr zu planen. Je größer eine Anlage in der Standortplanung wird, desto weiter muss sie zur Einhaltung der Schutzabstände vom Rand der Konzentrationszonen, weiter ins Innere abrücken.



Schritte 1 und 2 Anwendung der harten und weichen Tabukriterien

hartes Kriterium	weiches Kriterium	
Zusammenhängende Siedlungsflächen	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung,	
(inkl. Misch- und Dorfgebiete,	Vorsorgeabstand Schall: Abstand 700 m	
Splittersiedlungen sowie		
Gemeinbedarfsflächen, Friedhöfe, Parks,		
Kindergärten und Schulen); ASB		
(Regionalplan)		
Einzelwohngebäude (baul. Außenbereich)	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand Schall: Abstand 400 m	PC
Sondergebiet Stift Tilbeck	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand Schall: Abstand 700 m	<u>te</u>
Gewerbeflächen (FNP)	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand Schall: Abstand 400 m	Potentialbereiche
Landes- und Kreisstraßen	zustimmungsfreies Bauen Abstand 40 m	<u> </u>
+ Abstand 20 m gemäß OVG MS		Ø
Bahntrasse		박
Elektrizitätsfreileitungen	gemäß WEA-Erlass Abstand 100 m	<u> </u>
gesetzlich geschützte Biotope (§ 30		ਨ
BNatSchG), geschützte		ΙŽ
Landschaftsbestanteile § 23 LG) und		Œ
Naturdenkmäler		
Naturschutzgebiete (NSG)	gemäß WEA-Erlass Abstand 300 m	
	NATURA 2000 Gebiete + Abstand 300 m	
BSN (Regionalplan)		
	zusammenhängende Waldflächen	
weiche Kriterien in Einzelfallprüfung für Po		
	ranlagen, Umspannwerke, Wasserwerke) sgebiete (festgesetzte und gesicherte)	
 Abstände zu geschützten Biotopen und Naturdenkmäler Landschaftsschutzgebiete (LSG) 		
- Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit		
- Bau- und Bodendenkmäler		
- Einzelflächen < 15 ha (ohne räuml. Zusammenhang)		

Tabelle 1: Kriterienkatalog basierend auf der Potentialstudie ENVECO (2014); <u>Abweichend:</u> Wertung BSN als hartes Ausschlusskriterium gem. gültigem Regionalplan und Streichung der Abstände zur Bahntrasse.



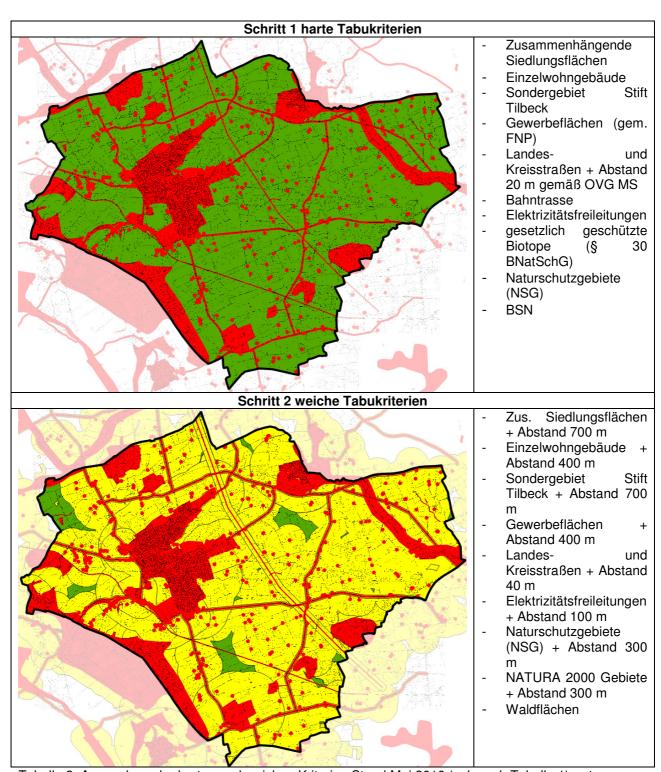


Tabelle 2: Anwendung der harten und weichen Kriterien Stand Mai 2016 (vgl. auch Tabelle 1); rot = harte Kriterien, gelb = weiche Kriterien, grün = Potentialflächen.

Die sich aus Anwendung der Pauschalabstände ergebenden Potentialbereiche (grün) wurden im Anschluss auf die in Tabelle 1 genannten weichen Kriterien in Einzelfallprüfung



untersucht. Weiter wurden Flächen mit einer Größe von < 15 ha, die voraussichtlich keinen ausreichenden Raum für die Konzentration von Windenergieanlagen bieten, ausselektiert. Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit waren auf dem Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Nach einer Sichtung der verbleibenden Potentiale und detaillierter Prüfung der Flächen wurden diese an die Abgrenzungen des Regionalplans angepasst und geometrisch ungeeignete Flächenbereiche durch Arrondierung ausgeschlossen. Als ungeeignet wurden "Schläuche" und "Ausfransungen" der geometrischen Abgrenzungen eingestuft, die vom Flächenzuschnitt einer Windenergieanlage (gem. Referenzanlage mit 100 m Rotordurchmesser) nicht genügend Raum geben. Es verblieben in Ergänzung der bisherigen Fläche Natrup die in Abbildung 1 dargestellten Flächenbereiche. Die verbliebenden Flächenpotentiale bieten zusammen eine Fläche von ca. 152 ha.

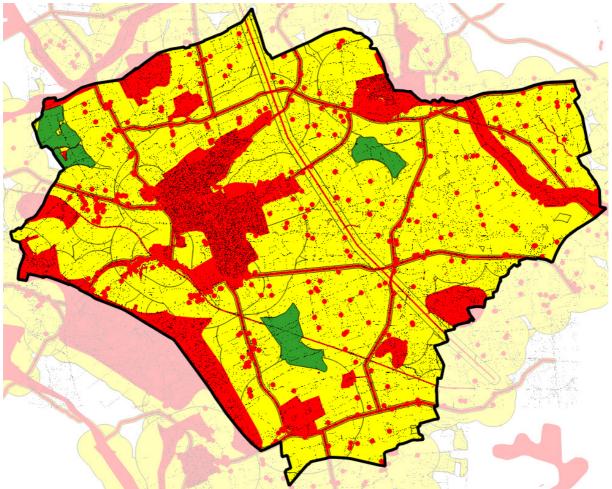


Abbildung 1: Abwägungsvorschlag im Ergebnis der städtebaulichen Abwägung Stand Mai 2016; rot = harte Kriterien, gelb = weiche Kriterien, grün = Potentialflächen.

Schritt 3: Einzelbewertung

Obwohl für den Bereich Poppenbeck insgesamt hohe Konfliktpotentiale zu erwarten waren, sollte das Ziel der Windenergie substanziellen Raum zu geben nicht durch einen vorzeitigen Ausschluss von Flächen u.U. gefährdet werden. Es lagen bis dato auch keine so evidenten Ausschlussgründe vor, die einen pauschalen Ausschluss begründbar gemacht hätten. Der



Rat der Gemeinde Havixbeck hat daher entschieden, dass zunächst alle drei Flächenbereiche im Rahmen der Änderung des FNP weiter verfolgt werden sollen.

Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange hatten sich Konfliktpotentiale insbesondere im Bereich Poppenbeck durch die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde zwar erhärtet (Belange Landschafts- und Artenschutz). Harte Ausschlusskriterien, die einen Wegfall oder eine wesentliche Beschneidung der Konzentrationszonen hervorrufen würden, wurden mit dem Hinweis auf zusätzlichen Untersuchungsbedarf jedoch nicht geltend gemacht.

Schritt 4: Indizienprüfung "substanzieller Raum"

Im Anschluss an die städtebauliche Abwägung erfolgte eine erneute Überprüfung des Kriteriums "substanzieller Raum". Im Folgenden sollen tabellarisch mögliche Indizien für die Einschätzung des substanziellen Raumes zusammengefasst werden.

Indizien substanzieller Raum	Erfüllungsgrad
Flächenbilanzen:	Gemeindegebiet gesamt: ca. 5.318 ha
Anteil am maximal realisierbaren Potential:	harte Ausschlussfläche: ca. 1.155 ha maximal realisierbares Potential nach Abzug
Fläche nach Abzug der harten Kriterien (1)	harter Kriterien: ca. 4.163 ha
FNP-Konzentrationszonen	
und	weiche Ausschlussfläche: ca. 5.166 ha Potentialraum nach Abzug weicher Kriterien: ca. 152 ha
Vorgaben der Regionalplanung:	Dia American de de de
Vorgabe Regionalplanung 6.000 ha WEA-Fläche in Münsterlandkreisen (diese entspricht 1 %	Die Ausweisung von ca. 152 ha Konzentrationszonen entspricht ca. 4 % am max.
der Fläche des Plangebietes für WEA Nutzung)	realisierbaren Potential (ca. 3 % der
activities and triangulates for the Extractionary	Gemeindegebietsfläche).
	→ Ausweisung ist auch nach der Abwägung
	noch mit den Vorgaben der übergeordneten
I ANULY Determinate disc	Planungsebenen im Einklang.
LANUV Potentialstudie: Vergleichsergebnis Potentialstudie Windenergie	Die Darstellung der Abwägung unterzogenen Flächen mit einer Größe von ca. 152 ha liegt
(LANUV 2012):	deutlich oberhalb der vom LANUV gefundenen
Für Havixbeck geschätzt 18 MW Leistung, bei 56	Potentiale.
ha Potentialfläche im NRW-Leitszenario	Geht man von einer realistischen Annahme von
	bis ca. 10 neuen WEA der 2–3 MW-Klasse auf
	dem Gemeindegebiet aus, liegt auch die installierbare Leistung (ca. 25 MW) über der vom
	LANUV ermittelten Größe.
	→ ermittelte Flächen im Ergebnis größer als
	Potentiale des LANUV
	→ installierbare Leistung über dem Leitszenario
	des LANUV Fortsetzung n. Seite

Fortsetzung n. Seite



Ziele Landesentwicklungsplan (LEP):

- 15 % Windstrom bis 2020
- 30 % Stromversorgung aus erneuerbaren Energien bis 2025

Bei einem Stromverbrauch in Havixbeck im Jahr 2010 von etwa 33.000 MWh.

Bei einer konservativ zugrunde gelegten Leistung von 4.500 MWh/a einer 2,5 MW-WEA wären überschlägig ca. 7 Windenergieanlagen notwendig, um den gesamten Strombedarf von Havixbeck zu decken.

Für den Referenzanlagentyp sind i.d.R ca. 5 ha Raumbedarf pro WEA notwendig.

- → rechnerisch notwendige Fläche von ca. 35 ha zur Deckung des gesamten Strombedarfs
 Für 15 % des Strombedarfs (ca. 4.950 MWh) wären ca. 1–2 WEA (5–10 ha) anzusetzen.
 Für 30 % des Strombedarfs (ca. 9.900 MWh) wären ca. 2–3 WEA (10–15 ha) anzusetzen.
- → Die Vorgaben des LEP werden durch die Planung erfüllt. Die Flächen erlauben rechnerisch eine vollständige Deckung des Strombedarfs. Bei einer realistischen Annahme (ca. 5–7 WEA) kann das 30 %-Ziel erreicht werden.

Örtliche Voraussetzungen:

- vorhandene WEA / Windparks
- Beeinflussung des Gemeindegebietes

Die Gemeinde verfügt bisher nicht über funktionsfähige Windparks und wird den Planungsvorgaben auf diesem Niveau nicht gerecht. Die neue Darstellung entspricht daher einer Vervielfachung der Windenergienutzung.

Davon ausgehend, dass moderne WEA bis zu 3 km dominant in der Landschaft wirken können (vgl. Punkt 6.4.6), kann die Planung optisch auf einem Großteil der Gemeindegebietsfläche wahrgenommen werden (Sichtverschattung durch Landschaftselemente und das Gelände ausgenommen). Der Windenergie kommt damit eine deutliche räumliche Präsenz zu.

Tabelle 3: Indizienprüfung "Substanzieller Raum".

Bisherige Darstellung von Konzentrationszonen

Die vorhandene Konzentrationszone bei Natrup überlagert sich teilweise mit den neu gefundenen Potentialflächen bei Natrup und wird somit prinzipiell durch die Potentialstudie ENVECO (2014) bestätigt. Unterschiede ergeben sich aus der damals abweichenden Handhabung der Vorsorgeabstände (300 m) zu Wohngebäuden und der Bahntrasse. Zum Zeitpunkt der Ausweisung waren WEA heutiger Größenklassen noch nicht marktgängig. Die damalige Handhabung widerspricht aus Sicht der Gemeinde dem Konzept zur zusätzlichen Ausweisung jedoch nicht. Ein Abstand von 300 m entspricht immer noch dem 2-fachen Gesamthöhenabstand der Referenz -WEA. Unter der Voraussetzung von Einzelfallprüfungen (Schall und opt. bedr. Wirkung) können daher auf den bisherigen Flächen prinzipiell WEA geplant werden. Im Falle der Standorteinzelplanung können WEA alternativ auch weiter in das Zoneninnere rücken oder ihre Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen begrenzt werden. Die Darstellung unterläuft damit nicht die Mindest-Schutzabstände (2 x Gesamthöhe der Referenz-WEA) des neuen Konzeptes und stellt somit keinen grundsätzlichen Widerspruch dar. Gegen die Darstellung der bisherigen Zone spricht einzig die für heutige WEA unrealistische Höhenbegrenzung von 100 m. Die Höhenbegrenzung soll daher



aufgehoben werden. Damit wird ein Großteil der vorhandenen Zone wirtschaftlich realisierbar.

3.3 Ableitung der Konzentrationszonen

Die Abgrenzung der zusätzlichen geplanten Konzentrationszonen orientiert sich in wesentlichen Punkten an den Ergebnissen der o.g. Flächenpotentialstudie.

Die resultierende Abgrenzung der Zonen wurde insbesondere hinsichtlich der Abstände zu Wohngebäuden noch einmal einer Detailprüfung unterzogen und angepasst (Abmessungen der Wohngebäude gemäß Liegenschaftskataster, Informationen zu Neubauten).

Es folgt eine zusammenfassende tabellarische Darstellung des Abwägungsprozesses und der Abgrenzung der Konzentrationszonen:



Konzentrationszone Poppenbeck

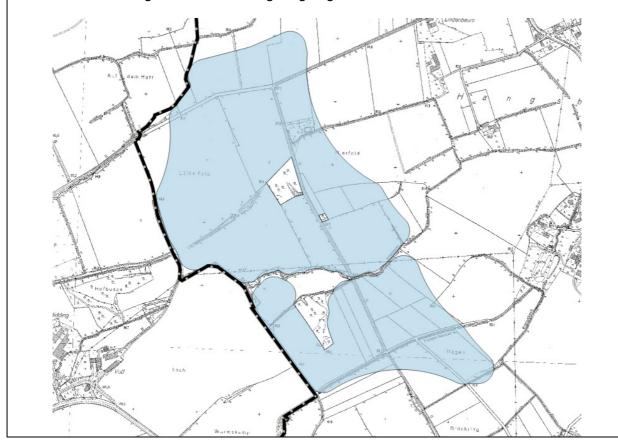
Die geplante Konzentrationszone Poppenbeck liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet im Bereich Lütkefeld, Nierfeld und Hagen. Die Abgrenzung der Zone erfolgte im Wesentlichen durch die erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Westlich begrenzt die Gemeindegrenze die Konzentrationszone. Im Norden bildet ein Bereich für den Schutz der Natur (BSN) gemäß Regionalplan Münsterland die Grenze.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB wurden Eingaben zu Aktualisierungen der Liegenschaften (Zubau von Wohngebäuden) gemacht. In der Folge wurde der Umriss der Konzentrationszone den gewählten Abständen entsprechend reduziert.

Zur Überwindung des Bauverbotes im LSG Baumberge durch Ausweisung einer Konzentrationszone bedarf es einer positiven Stellungnahme des Kreises Coesfeld. Seitens des Kreises geforderte zusätzliche Gutachten zum Artenschutz sind derzeit in Arbeit.

Der LWL hat hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der verschiedenen Denkmäler (u.a. Haus Stapel, Hof Poppenbeck) Visualisierungen gefordert. Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Einzeldenkmale ausgeschlossen werden. Die Gemeinde hält vor dem Hintergrund der Alternativenprüfungen und der Abwägung der an anderer Stelle gegenüberstehenden öffentlichen Belange trotz der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Kulturlandschaft an der Darstellung der Konzentrationszone Poppenbeck fest.

Abschließende Ergebnisse werden dem Rat der Gemeinde vor der Beschlussfassung über den FNP zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.





Konzentrationszone Natrup

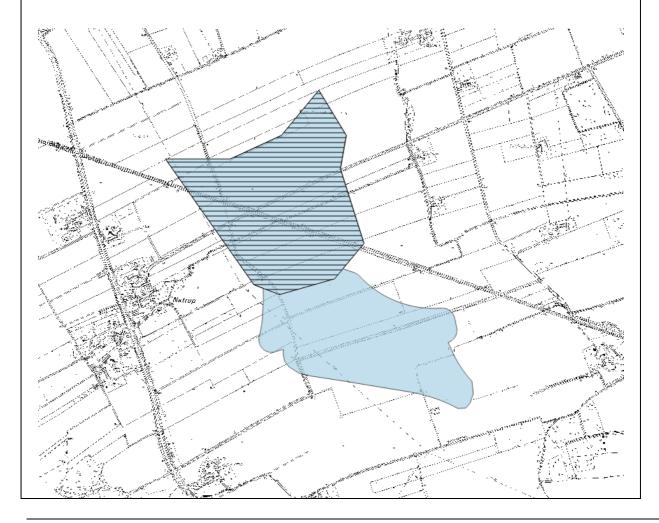
In der bisherigen Konzentrationszone bei Natrup sind aufgrund der Höhenbegrenzung von 100 m bislang keine WEA errichtet worden. Die Höhenbegrenzung soll daher in den Bereichen aufgehoben werden. Damit wird ein Großteil der vorhandenen Zone wirtschaftlich realisierbar.

Für die Abgrenzung der geplanten Neudarstellung der Konzentrationszone Natrup sind, neben der vorhandenen Darstellung, die Abstände der umliegenden Wohngebäude und des Stiftes Tilbeck maßgeblich. Im Bereich Natrup wurden die Vorgaben des Regionalplans in Form der Windvorrangzone Havixbeck 2 in die Darstellung integriert.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB wurden Eingaben zu Aktualisierungen der Liegenschaften (Zubau von Wohngebäuden) gemacht. In der Folge wurde der Umriss der Konzentrationszone den gewählten Abständen entsprechend reduziert.

Der LWL hat hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Stiftes Tilbeck (Wasserturm und Kirchspiel) Visualisierungen gefordert. Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Einzeldenkmale ausgeschlossen werden.

Arten- und Landschaftsschutzrechtliche Belange stehen der Darstellung nicht entgegen.



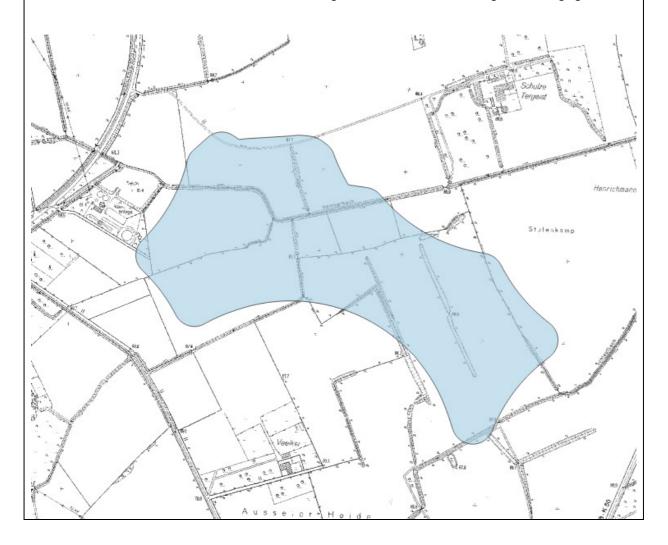


Konzentrationszone Herkentrup

Die Konzentrationszone Herkentrup befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes südlich von Hohenholte. Die Zone wird durch die Abstände zu Hohenholte im Norden und den umliegenden Einzelwohngebäuden im Außenbereich begrenzt. Bei der Abgrenzung der Konzentrationszone wurde die Windvorrangzone Havixbeck 1 als verbindliches Ziel der Raumordnung in die Darstellung integriert.

Der LWL hat hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Burg Hülshoff und der Ortsansicht Hohenholte (Kirchturm und Ortssilhouette) Visualisierungen, bzw. vertiefende Prüfungen gefordert. Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Einzeldenkmale ausgeschlossen werden.

Arten- und Landschaftsschutzrechtliche Belange stehen der Darstellung nicht entgegen.





4. Planerische Vorgaben und Ziele der Raumordnung – Auswirkungen auf sonstige Belange

4.1 Klimaschutzgesetz / Klimaschutzplan NRW

Durch das Klimaschutzgesetz NRW vom 23. Januar 2013 und den Klimaschutzplan NRW wurden die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen der Energiewende durch die Landesregierung in Gesetzesform verankert. Das Gesetz übernimmt damit die Ziele des Bundes und ergänzt sie gleichzeitig durch landespolitische Akzente. Die Windenergie nimmt in NRW eine Schlüsselrolle für den Ausbau der erneuerbaren Energien ein. Der Anteil der Windenergie an der Stromproduktion in NRW soll bis zum Jahr 2020 auf 15 % erhöht werden.

Diese Zielsetzungen sind von den Gemeinden als Teil der Landesverwaltung zu berücksichtigen und auch in ihren räumlichen Planungen zugrunde zu legen (s. u.). Die geplante Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen im FNP der Gemeinde Havixbeck entspricht den Zielen des Klimaschutzgesetzes NRW und des Klimaschutzplanes NRW.

4.2 Landesentwicklungsplan

Die Bauleitpläne (in diesem Fall Flächennutzungsplan) sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind in NRW im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) und im Regionalplan Münsterland niedergelegt.

Nordrhein-Westfalen möchte bis zum Jahr 2025 einen Anteil von 30 % des Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energieträgern decken. Die vorliegende Planung trägt dazu bei (vgl. Ziel 10.2-2 Entwurf LEP NRW, STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2015).

Die räumlichen Festlegungen für die Windenergienutzung erfolgen in den Regionalplänen als Vorranggebiete proportional zum jeweiligen regionalen Potential. Die von den Trägen der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen für den Teilraum Münsterland mindestens 6.000 ha betragen. Diese Festlegung bindet die kommunalen Planungsträger, ermöglicht ihnen aber zugleich, zusätzlich zu den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen darzustellen. Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten (vgl. STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2015).

In der Karte zur Entwurfsfassung des Landesentwicklungsplanes (Stand 22.09.2015) ist für das Gemeindegebiet Havixbeck größtenteils Freiraum dargestellt. Weitere Gebiete sind als Siedlungsraum oder Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt.

Alle in Betracht kommenden Konzentrationszonen liegen im landesplanerisch fixierten Freiraum. Der geltende Landesentwicklungsplan von 1995 stellt im westlichen



Gemeindegebiet, in Überschneidung mit der Zone Poppenbeck, Grundwasservorkommen dar. Die Ausläufer des Höhenzuges der Baumberge sind als Grundwassergefährdungsgebiet aufgrund ihrer geologischen Struktur dargestellt.

Ein grundsätzlicher Konflikt der geplanten Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen mit den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen ist nicht zu erkennen. Die Darstellung von Grundwasservorkommen oder –schutzbereichen entfaltet gegenüber der Windenergienutzung keine Tabuwirkung.

4.3 Regionalplan Teilabschnitt Münsterland und Sachlicher Teilplan Energie (STE)

Die in der Landesplanung formulierten Ziele der Raumordnung werden durch die Regionalplanung räumlich und sachlich konkretisiert. Die Ziele der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG gelten als verbindliche Vorgaben für die Planung. Zu beachten sind die Darstellungen und Festlegungen des Regionalplanes Münsterland sowie des sachlichen Teilplans Energie (STE).

Der derzeit gültige Regionalplan Teilabschnitt Münsterland (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014) stellt für die drei geplanten Zonen größtenteils allgemeinen Freiraum und Agrarbereich sowie eingesprengte Waldbereiche dar. Diese Darstellung ist für die Planung konfliktfrei.

Weitere Darstellungen des Regionalplanes sind zonenspezifisch zu berücksichtigen:

- Die geplante Zone Poppenbeck grenzt südlich an einen im Regionalplan dargestellten Bereich für den Schutz der Natur (BSN) an. Die Zone liegt im Randbereich eines großflächigen Bereiches zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Östlich und südlich verlaufen Straßen für den überregionalen und regionalen Verkehr. Die geplante Zone ist mit den Darstellungen des Regionalplanes grundsätzlich vereinbar. Die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche waren in der Abwägung besonders zu berücksichtigen.
- Der Regionalplan stellt die Bahnstrecke Münster Coesfeld dar. Die Bahnlinie durchquert die Zone Natrup. Schutzabstände können im Rahmen von Standorteinzelplanungen berücksichtigt werden. Nördlich und westlich der Zone werden Straßen für überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Die Zone Natrup ist mit den Darstellungen des Regionalplanes vereinbar.
- Für die Fläche Herkentrup stellt der Regionalplan Bereiche mit Funktionen zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dar. Nördlich, dem Ortsteil Hohenholte vorgelagert, befindet sich ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN), westlich grenzt eine Kläranlage an die Zone an. Aufgrund dieser Darstellungen ist auch bei der Zone Herkentrup kein Konflikt mit dem Regionalplan zu erkennen.

Zu berücksichtigen sind neben den zeichnerischen Darstellungen auch die textlich formulierten Ziele und Grundsätze der Regionalplanung. Konflikte der geplanten Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen mit dem Regionalplan sind auch hier nicht zu erkennen.



Im Sachlichen Teilplan Energie (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016) sind die Windenergiebereiche Havixbeck 1 und 2 dargestellt. Sie überschneiden sich mit den geplanten Konzentrationszonen Natrup und Herkentrup. Sie sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde in den FNP zu übernehmen. Es ergibt sich, dass die geplanten Zonen Natrup und Herkentrup mit den Darstellungen des Teilplanes Energie grundsätzlich übereinstimmen. Die Abgrenzung der beiden geplanten Konzentrationszonen berücksichtigt auch die u. g. fachlichen Planungsvorgaben. Es besteht insofern kein Planungskonflikt.

Die geplante Zone Poppenbeck liegt außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche für Havixbeck. Ein grundsätzlicher Konflikt mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung ist hierdurch nicht zu erkennen. Unter Beachtung landesplanerischer Ziele und Grundsätze können und sollen Windenergieplanungen auch außerhalb der regionalen Windenergiebereiche durchführen (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016). Die Kommunen können nicht davon ausgehen, dass bereits bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche der Regionalplanung in ihre Flächennutzungspläne die Forderung erfüllt ist, der Windenergienutzung substantiellen Raum einzuräumen. Diese Forderung setzt weitergehende Entscheidungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation voraus (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016). Grundlage für solche Entscheidungen sind die textlichen Festsetzungen des sachlichen Teilplanes Energie. Zu beachten sind u.a. die textlichen Ziele 2, 3 und 4:

Der STE nennt unter Ziel 2 die Räume, in denen Konzentrationszonen in den kommunalen FNP außerhalb der Windenergiebereiche dargestellt werden dürfen. Hierunter fallen

- allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (inkl. Zweckbindungen Abfalldeponie und Halden),
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),
- Waldbereiche (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW),
- Überschwemmungsbereiche,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden bzw. raumverträglich hergestellt werden kann. Ebenso ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland zu beachten.

Gemäß Grundsatz 2 des STE sind bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen. BSLE haben hierbei den Charakter von Vorbehaltsgebieten und unterliegen der Abwägung. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist deshalb zu prüfen, ob die in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 "Kulturlandschaften" des Regionalplans Münsterland aufgeführten Leitbilder mit der Nutzung der Windenergie in Einklang zu bringen sind.

Eine Rolle spielen hierbei u.a. die Kulturlandschaftsbereiche K 5.4 und K 5.5. Ferner muss sich mit den deutlichen Veränderungen des Landschaftscharakters sowie mit möglichen



Einschränkungen der Erholungsfunktion und Funktionen der Biotopvernetzung auseinandergesetzt werden. Entsprechende Ausführungen finden sich zu den einzelnen Schutzgütern im Umweltbericht in den Kapiteln 6.4.1, 6.4.2, 6.4.6 und 6.4.7.

In Ziel 3 werden die Bereiche genannt, in denen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind. Insbesondere gilt dies für:

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und GIB (Z) mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt,
- Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB),
- Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),
- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und
- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).
- Ausgeschlossen sind ebenfalls die Höhenlagen der Baumberge aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes (vgl. Ziel 4).

Die Abgrenzung der geplanten Konzentrationszonen berücksichtigt die o.g. räumlich abgegrenzten Ziele und Grundsätze. Es besteht insofern kein Planungskonflikt. Die Prüfung der Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche erfolgte im Rahmen der städtebaulichen Abwägung.

4.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Havixbeck stellt bereits eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen bei Natrup dar. Sie überschneidet sich mit der geplanten Zone Natrup. Die Erweiterung zur Zone Natrup und die neuen Zonen Herkentrup und Poppenbeck werden im wirksamen FNP bislang nicht als Zonen für die Windenergienutzung dargestellt. Ihre Realisierung setzt deshalb eine Änderung des FNP voraus. Gegenstand der 29. Änderung des FNP ist die Darstellung der zwei neuen Zonen und die Erweiterung der bisherigen Zone Natrup (s. u.).

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für alle geplanten Zonen bisher überwiegend Fläche für die Landwirtschaft und Wald dar. Innerhalb der Zone Poppenbeck wird ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Westlich der Zone Herkentrup stellt der FNP eine Kläranlage als Fläche für die Abwasserbeseitigung dar. Herkentrup überschneidet sich westlich mit einer Begrenzung von Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen oder für die Vorkehrungen zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt sind (Kläranlage). Durch alle drei Zonen verlaufen im FNP dargestellte kleinere Gewässer.

Innerhalb der Zone Natrup kennzeichnet der FNP die bereits beschriebene Bahntrasse sowie eine ebenfalls planfestgestellte Richtfunktrasse.



5. Auswirkungen der Änderung auf öffentliche Belange

5.1 Verkehr

Schutzabstände zu den vorhandenen überörtlichen Verkehrsflächen (Landes- und Kreisstraßen) wurden bereits im Rahmen der Potentialstudie (ENVECO 2014) als Ausschlusskriterien behandelt und werden somit durch die FNP-Änderung nicht berührt. Vorsorgeabstände zur Bahnlinie Münster – Coesfeld wurden im Rahmen der 29. Änderung verworfen. Dem Schutzbedürfnis der Bahnlinie innerhalb der Darstellung der Zone Natrup kann im Rahmen der Standortplanung (BImSch-Verfahren) Rechnung getragen werden.

5.2 FFH- und Naturschutzgebiete, Naturschutzrechtliche Ausweisungen

5.2.1 FFH- und Naturschutzgebiete

Im Rahmen der Flächenpotentialstudie (ENVECO 2014) wurden die im Windenergieerlass 2011 genannten Abstände zu Naturschutz- und NATURA 2000-Gebieten beachtet. Der im Erlass angegebene Abstandswert in Höhe von 300 m als Pufferzone zwischen Windparks und diesen naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten wird somit eingehalten.

Für das ca. 2 km südlich gelegene FFH-Gebiet DE-4010-303 "Brunnen Meyer" sind bedeutende Vorkommen verschiedener Fledermausarten bekannt. Der Brunnen Meyer nimmt unter den Fledermausquartieren Nordrhein-Westfalens eine herausragende Stellung ein. Es sind nahezu ganzjährig Fledermäuse vorhanden und der Brunnen dient insbesondere als Zwischen-, Paarungs- und Winterquartier für bis zu 10 Fledermausarten. Aktuell fliegen den Brunnen jährlich mehr als sechshundert Tiere an. Der Brunnen hat zudem eine einzigartige Bedeutung als "Drehscheibe" für den Fledermauszug und stellt einen der größten Überwinterungsplätze in der Westfälischen Bucht dar.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vertiefende Prüfungen für das FFH-Gebiet DE-4010-303 "Brunnen Meyer" gefordert, um Beeinträchtigungen auf die Fledermausfauna auszuschließen.

Ein Fledermausgutachten aus dem Jahr 2015 (DENZ 2015d) kommt zu dem Ergebnis, dass die Belange des Fledermausschutzes einer Windenergieplanung und damit der Darstellung im FNP nicht grundsätzlich entgegenstehen. Ein zusätzliches Gutachten zur FFH-Verträglichkeit befindet sich derzeit in der Erarbeitung. Abschließende Ergebnisse werden dem Rat der Gemeinde vor der abschließenden Beschlussfassung über den FNP zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. (s. auch Kapitel 6.4.2).

5.2.2 Landschaftsschutzgebiete

Für den südlichen Teil des Gemeindegebietes Havixbeck gilt derzeit der Landschaftsplan Baumberge Süd. Der Landschaftsplan Baumberge Nord deckt die nördlichen Bereiche des Gemeindegebietes ab.

Die geplante Konzentrationszone Poppenbeck liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2.01 "Baumberge". Die geplante Zone Herkentrup überschneidet sich teilweise mit dem LSG 2.2.05 "Schonebeck-Herkentrup".



Gemäß Landschaftsplan Nord (KREIS COESFELD 2015b) schließt das im Landschaftsplan festgesetzte allgemeine Bauverbot für die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen ein. Das Verbot gilt jedoch nicht innerhalb der Darstellungen von Konzentrationszonen für die Windenergie durch die Gemeinden.

Seitens der Unteren Landschaftsbehörde konnte zur Ausweisung der Konzentrationszone Poppenbeck im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung derzeit keine positive Stellungnahme in Aussicht gestellt werden. Es wurde gleichzeitig betont, dass ohne tiefergehende Prüfungen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann. hartes Ausschlussargument ließ sich damit zu diesem Zeitpunkt für das Landschaftsbild nicht formulieren. Die abschließende Entscheidung des Kreises Coesfeld ist noch ausstehend. Die Belange des Landschaftsbildes und des Landschaftsschutzes werden im Umweltbericht näher thematisiert (vgl. Punkt 6.4.6). Abschließende Ergebnisse werden dem Rat der Gemeinde vor der abschließenden Beschlussfassung über den FNP zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.

Die geplante Konzentrationszone Herkentrup beinhaltet zu großen Teilen die endabgewogene Vorrangzone Havixbeck 1 aus dem Regionalplan Münsterland (STE). Dieser Bereich wurde bereits im Rahmen der Regionalplanausweisung als konfliktfrei dargestellt. Für die Standortplanung (Genehmigungsverfahren nach BlmSchG) ist durch die Erweiterung keine wesentliche Ausdehnung des Windparks in das LSG hinein zu erwarten. Für die Erweiterung der Fläche Herkentrup auch im Bereich des LSG bestehen seitens der unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken (Stellungnahme per Email vom 22.04.2016).

5.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Innerhalb der geplanten Zonen Poppenbeck und Herkentrup setzt der Landschaftsplan geschützte Landschaftsbestandteile fest. In der ansonsten ackerbaulich geprägten Landschaft haben geschützte Landschaftsbestandteile insbesondere eine große Bedeutung für das Landschaftsbild, aber auch für den Biotopverbund. Die Errichtung von WEA innerhalb oder in der Nähe der geschützten Bereiche stellt einen Eingriff dar. Danach verbleibende Beeinträchtigungen sollen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Innerhalb der Konzentrationszonen (insb. in Herkentrup und Poppenbeck) sind Heckenstrukturen vorhanden, die gemäß Landschaftsplan festgesetzt oder gekennzeichnet sind. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 LG NRW bedarf es jedoch allgemein nicht, um den gesetzlichen Schutz zu gewährleisten.

Gemäß Landschaftsplan Baumberge Nord ist es verboten in den LSG Wald, Hecken, Feldoder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen, Sträucher sowie Röhricht- und Schilfbestände mutwillig (auch teilweise) zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes.

Einzelne geschützte Landschaftsbestanteile innerhalb der geplanten Konzentrationszonen sind aus Maßstabsgründen im Flächennutzungsplan nicht abbildbar. Konkrete Standorte von Windenergieanlagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend zu prüfen. Regelungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen können dann im Rahmen der BImSchG-Genehmigungsverfahren getroffen werden.



5.3 Artenschutz

Aus den überschlägigen Auswertungen vorhandener Daten aus den seit 2012 laufenden Untersuchungen zum Thema Windenergie (vgl. Zusammenfassungen in ENVECO 2014) waren potentielle artenschutzrechtliche Konfliktpotentiale bereits bekannt. Im Jahr 2015 wurden aufgrund der nicht vollständig auszuschließenden Konflikte bereits Kartierungen parallel zur FNP-Änderung durchgeführt. Die Einschätzung der ULB zur frühzeitigen Beteiligung vom 11.11.2015, hatte in diesem Zusammenhang den zusätzlichen Untersuchungsbedarf noch einmal bestätigt.

Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen sollen im Folgenden separat für die drei geplanten Konzentrationszonen in Kürze dargestellt werden. Genauere Informationen sind dem Umweltbericht und den einzelnen Gutachten zu entnehmen.

Poppenbeck

Vom Frühjahr bis zum Herbst 2015 wurden Kartierungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln durchgeführt, um deren Eignung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Vogelfauna zu überprüfen und zu bewerten. (DENZ 2016c).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für eine Realisierung von WEA-Standorten, insbesondere im südlichen Abschnitt der Zone, aufgrund des Brutvorkommens des Baumfalken aus artenschutzrechtlicher Sicht deutliche Vorbehalte bestehen. Weiterführende zusätzliche Untersuchungen wurden hierzu ebenfalls 2015 durchgeführt (DENZ 2016e).

Unter der Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen die ein signifikant erhöhtes Gefährdungspotenzial für den Baumfalken ausschließen, sollte eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden können, so dass die Errichtung und der Betrieb von WEA innerhalb der Zone aus Sicht der Avifauna realisierbar erscheinen.

Natrup

Im Frühjahr und Sommer 2015 wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt, die die Erfassung von WEA empfindlichen und planungsrelevanten Arten im Fokus hatte. Die Untersuchung richtete sich nach den Vorgaben des Leitfadens "Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV U. LANUV 2013).

Gemäß Zwischenbericht zum Artenschutzfachbeitrag zur Avifauna (ECODA 2016) zur Potentialfläche Natrup ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Durchführung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichmaßnahmen nicht gegeben.

Für die Fläche Natrup lassen sich mit Blick auf die Avifauna keine abwägungserheblichen Hinweise ableiten, die der Darstellung der Konzentrationszone grundsätzlich entgegen stehen.

Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung vom 23.05.2016 der Darstellung des Flächenbereiches Natrup zugestimmt (KREIS COESFELD 2016).

Herkentrup

Vom Frühjahr bis zum Herbst 2015 wurden Kartierungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln im Bereich der geplanten Konzentrationszone Herkentrup durchgeführt, um deren Eignung zur Errichtung von WEA unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Vogelfauna zu überprüfen und zu bewerten (vgl. DENZ 2015a).



Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für eine Realisierung von WEA-Standorten, gute Voraussetzungen bestehen. Lediglich für die Wachtel sind im Falle einer Planung ggf. Ausgleichsmaßnahmen z.B. in Form einer Anlage von geeigneten Ersatzflächen vorzusehen. Zur generellen Vermeidung von Störungen der Vogelwelt sollten sich die Bauzeiten sowie umfangreiche Wartungsarbeiten grundsätzlich auf einen Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar außerhalb des allgemeinen Brutzeitschwerpunktes der Vögel konzentrieren.

Unter den genannten Voraussetzungen, sollte eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden können, so dass die Errichtung und der Betriebs von WEA innerhalb der Zone aus Sicht der Avifauna ohne weitere Vorbehalte realisierbar erscheint.

Laut Information (Email vom 18. Mai 2016) der Unteren Landschaftsbehörde ergeben sich nach derzeitigem Stand aus dem eingereichten Fachbeitrag keine artenschutzrechtlichen Probleme.

5.4 Denkmalschutz

Baudenkmale sind von der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes substanziell nicht betroffen. Ein Vorkommen von Bodendenkmälern ist in den betroffenen Bereichen nicht bekannt (Untere Denkmalbehörde GEMEINDE HAVIXBECK 2015). Grundsätzlich ist nicht auszuschließen. dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Havixbeck oder dem Amt für Bodendenkmalpflege (hier im Auftrag LWL-Archäologie für Westfalen, Telefon 0251 591 8801) mitzuteilen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Der LWL (Archäologie für Westfalen) hat in seiner Stellungnahme vom 26.10.2015 um weitere Beteiligung in der Standorteinzelplanung gebeten, um Bodendenkmäler frühzeitig identifizieren zu können.

In Antwort auf die Stellungnahme des LWL vom 10.12.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden vertiefende Betrachtungen zu verschiedenen Baudenkmälern im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen sowie zur Kulturlandschaft (KLB 5.4) durchgeführt. Im Ergebnis (ENVECO 2016a, b) konnten erhebliche Auswirkungen auf Einzel-Baudenkmäler ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft K 5.4 sind in Punkto Überprägung des Landschaftscharakters als erheblich zu werten, insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Konzentrationszone Poppenbeck.

Der Schutz der (Kultur-)Landschaft steht der Darstellung damit als öffentlicher Belang entgegen. Die Darstellung stellt jedoch hinsichtlich der weiteren öffentlichen Belange (Anwohnerschutz, bedeutende Einzeldenkmale, Konzentration von WEA im Ortsbild) und möglicher alternativer Flächendarstellungen im Kulturlandschaftsbereich K 5.4 die konfliktärmste Variante dar. Da auch der Landschaftscharakter, wie auch das Landschaftsbild weiche Ausschluss-Kriterien darstellen und wertgebende Einzelelemente der Kulturlandschaft geschont werden, hält die Gemeinde trotz der zu erwartenden Beeinträchtigungen an der geplanten Darstellung der Konzentrationszonen fest.



In der Standort-Einzelplanung kann die Anlagengesamthöhe ggf. eingeschränkt werden, so dass kumulative Wirkungen, die maßgeblich für die Erheblichkeit des Eingriffs sind, vermieden oder eingeschränkt werden können.

5.5 Altlasten / Bodenschutz / Kampfmittelbeseitigung

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sind in den Änderungsbereichen nicht vermerkt (KREIS COESFELD 2015).

Da nach Auskunft der Bezirksregierung Münster schutzwürdige Böden betroffen sind, sind Maßnahmen im weiteren Verfahren mit der UBB abzustimmen (ggf. gutachterliche Begleitung). Auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, wird allgemein in den Umweltprüfungen im Verfahren nach BImSchG hingewiesen.

Die Bezirksregierung Arnsberg (Kampfmittelbeseitigung) hat darauf hingewiesen, dass im Rahmen konkreter Standortplanungen ein Antrag auf Luftbildauswertung evtl. auch für BImSch-Verfahren gestellt werden kann.

5.6 Flugsicherheit

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen sind die Belange der zivilen und militärischen Flugsicherheit zu beachten. Neben den Bauschutzbereichen im Bereich von Flugplätzen, lösen insbesondere Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung mit einem Umkreis von 15 km Baubeschränkungen nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) aus. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) informiert über diese Anlagenschutzbereiche. Nach § 18a LuftVG sind Störungen insb. von Bauwerken an den Radaranlagen auszuschließen. Ob eine unzulässige Störung vorliegt entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Basis einer Stellungnahme der Flugsicherheitsorganisation (DFS).

Die drei geplanten Konzentrationszonen überschneiden sich weder mit Anlagenschutzbereichen der militärischen, noch der zivilen Flugsicherheit (BAF 2015). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Flugsicherheit auftreten. Einzelfallprüfungen, soweit notwendig, bleiben somit dem BImSch-Genehmigungsverfahren vorbehalten.

5.7 Immissionsschutz

Durch die Wahl der berücksichtigten Vorsorgeabstände nach Empfehlung u.a des Windenergieerlasses NRW zur nächstgelegenen Wohnbebauung wird die grundsätzliche schalltechnische Genehmigungsfähigkeit der WEA sichergestellt. Auswirkungen des Schattenwurfs der sich drehenden Rotoren können allgemein durch technische Vorkehrungen auf ein genehmigungsfähiges Maß reduziert werden.

Lichtimmissionen durch die notwendige Tag- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen können gemäß dem Stand der Technik auf das notwendige Maß begrenzt werden.



Entsprechende Vorgaben zum Immissionsschutz werden in den folgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegt.

Weitere Hinweise zu den Themen wie Infraschall, Discoeffekt oder optisch bedrängender Wirkung im Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit und dem Immissionsschutz werden gesondert im Umweltbericht behandelt. Die Belange sind grundsätzlich im Rahmen von Standort-Einzelplanungen handhabbar und stehen der Änderung nicht grundsätzlich entgegen.

5.8 Sonstige Belange der Umwelt

Der Änderungsbereich Poppenbeck umschließt kleinräumig vereinzelte Waldparzellen und Gewässerläufe, die geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW darstellen, bzw. enthält geschützte Landschaftsbestandteile gemäß Landschaftsplan Baumberge Nord (u.a. auch Wallhecken). Der Schutzzweck ist im Genehmigungsverfahren der WEA gem. § 35 BauGB als öffentlicher Belang zu berücksichtigen.

Einzelne geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der geplanten Konzentrationszonen sind aus Maßstabsgründen im Flächennutzungsplan nicht abbildbar. Konkrete Standorte von Windenergieanlagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend zu prüfen. Regelungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen können dann im Rahmen der BImSchG-Genehmigungsverfahren getroffen werden.

5.9 Belange der Landwirtschaft

Die Darstellung der Konzentrationszonen im FNP soll die Nutzbarkeit der Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft nicht verhindern. Die Ausweisung erfolgt in überlagernder Darstellung, sodass die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleibt.

Die Belange der Landwirtschaft werden lediglich durch die Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Fundamente, Nebenanlagen und Zuwegungen) berührt. Die Nutzungseinschränkungen sind im Hinblick auf die Bedeutung der energiewirtschaftlichen Belange hinzunehmen.

5.10 Verkehrssicherheit / Eiswurf

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Entsprechende Regelungen werden in weiteren Verfahren (Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz) getroffen. Schutzabstände zur Sicherung des Verkehrs auf der Bahnstrecke Münster – Coesfeld, die die Zone Natrup durchquert, sind in die Standorteinzelplanung zu berücksichtigen (Genehmigungsverfahren nach BImSchG).

5.11 Sonstige Belange

Eine Betroffenheit von **Richtfunktrassen** kann erst auf Ebene der Standortplanung geprüft werden. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat um weitere Beteiligung ihrer Richtfunktrassenauskunft in der Standortplanung gebeten.



Elektrizitätsfernleitungen befinden sich weit außerhalb der geplanten Konzentrationszonen. Die Amprion GmbH hat allgemein um weitere Beteiligung gebeten.



6. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

6.1 Rahmen der Umweltprüfung (gesetzlicher Hintergrund, Methodik)

Der vorliegende Umweltbericht für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) erstellt worden.

Der Umweltbericht basiert auf folgenden Gutachten und Beiträgen, die in Vorbereitung auf und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und im Hinblick auf anschließende Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erstellt wurden:

- Fachbeiträge zum Artenschutz: ECODA (2016), DENZ 2016a e)
- Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck Ermittlung der Flächenpotentiale und städteplanerische Abwägung (ENVECO 2014)
- Gutachterliche Einschätzung Denkmalschutz / Visualisierungen (ENVECO 2016a, b)

Im vorliegenden Umweltbericht sind die wesentlichen Ergebnisse der genannten Quellen zusammengefasst. Weitere Informationen sind den oben genannten Gutachten und Beiträgen zu entnehmen. Der Umweltbericht beschränkt sich dabei auf die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Der Untersuchungsraum wurde jeweils so weit gefasst, wie Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind, d.h. diese reichen auch über den eigentlichen Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes hinaus.

6.2 Kurzdarstellung der Änderung

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck erfolgt die Darstellung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung Poppenbeck, Natrup und Herkentrup mit einer Flächengröße von zusammen etwa 152 ha.

Die geplante Konzentrationszone Natrup überschneidet sich mit der bisherigen Darstellung der Konzentrationszone in diesem Bereich. Die Bereiche der bisherigen Konzentrationszone werden in die neue Darstellung der FNP-Änderung integriert. Im Übrigen basiert die Abgrenzung der Konzentrationszonen auf den Ergebnissen der Windenergie-Flächenpotentialstudie der ENVECO aus dem Jahr 2014.

Die Konzentrationszonen werden vornehmlich durch Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich begrenzt (s. Kapitel 3.2). Die geplante Konzentrationszone Poppenbeck wird zusätzlich durch die Gemeindegrenze im Westen sowie durch eine BSN-Fläche im Norden begrenzt. Durch die geplante Zone Natrup verläuft eine Bahntrasse. Die Änderungsgebiete selbst werden jeweils von mehreren Wirtschaftswegen durchzogen, sodass die Erschließung gesichert ist.



6.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

6.3.1 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben

Von den Umweltschutzzielen in Fachgesetzen und –plänen sind für die vorliegende 29. Änderung des Flächennutzungsplanes neben den Umweltschutzzielen im Baugesetzbuch im Wesentlichen folgende relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
Menschen / Gesundheit	 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inklusive Verordnungen Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. FFH- Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten Landschaftsgesetz (LG) NRW
Boden	- Bundes-/Landesbodenschutzgesetz
Wasser	- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NRW
Klima/Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)Klimaschutzgesetz NRW
Landschaft	- Landschaftsgesetz NRW
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	- Denkmalschutzgesetz NRW

Tabelle 4: Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes für die zu untersuchenden Schutzgüter.

Im Windenergieerlass NRW (2011, bzw. 2015) befinden sich darüber hinaus Regelungen, die die verschiedenen Schutzgüter betreffen. Die Art und Weise, wie die Ziele der genannten Normen im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden, wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargelegt.

6.3.2 Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Im Vorfeld der geplanten 29. Flächennutzungsplanänderung wurden in der Flächenpotentialstudie (ENVECO 2014) die gemäß Windenergieerlass NRW zu beachtenden Abstände zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen dahingehend berücksichtigt, dass Konflikte vermieden werden. Überschneidungen mit Naturschutzgebieten und NATURA2000-Gebieten wurden somit ausgeschlossen.



Landschaftspläne und Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das Gemeindegebiet Havixbeck überschneidet sich mit zwei Landschaftsplänen (LP). Der LP Baumberge Süd deckt das südliche Gemeindegebiet ab. Der LP Baumberge Nord deckt das nördliche Gemeindegebiet ab. Innerhalb der Änderungsbereiche sind folgende Festsetzungen zu beachten:

Poppenbeck

- Die Konzentrationszone Poppenbeck liegt innerhalb des LSG 2.2.01 "Baumberge".
- Geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4.05

Natrup

- Im Bereich Natrup sind keine LSG oder geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Herkentrup

- Die Konzentrationszone Herkentrup überschneidet sich teilweise mit dem LSG 2.2.05 "Schonebeck-Herkentrup".
- Geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4.04

Tabelle 5: Vorgaben der Landschaftsplanung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unberührt bleiben die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Konzentrationszonen gem. Flächennutzungsplan (Landschaftsplan Baumberge Nord KREIS COESFELD 2015b).

Konzentrationszone Poppenbeck Die geplante liegt innerhalb des "Baumberge". Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2.01 Seitens der Landschaftsbehörde konnte zur Ausweisung der Konzentrationszone im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine positive Stellungnahme in Aussicht gestellt werden. Es wurde gleichzeitig betont, dass ohne tiefergehende Prüfungen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann. Ein hartes Ausschlussargument ließ sich damit zu diesem Zeitpunkt für das Landschaftsbild nicht formulieren. Derzeit entscheidet der Kreis Coesfeld über eine mögliche Befreiung vom Bauverbot. Abschließende Ergebnisse werden dem Rat der Gemeinde vor der abschließenden Beschlussfassung über den FNP zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.

Die geplante Zone Herkentrup überschneidet sich teilweise mit dem LSG 2.2.05 "Schonebeck-Herkentrup". Die geplante Konzentrationszone beinhaltet zu großen Teilen die endabgewogene Vorrangzone Havixbeck 1 aus dem Regionalplan Münsterland (STE). Dieser Bereich wurde bereits im Rahmen der Regionalplanausweisung als konfliktfrei dargestellt. Die geplante FNP-Darstellung erweitert diese Zone um ca. 50 m in jede Richtung. Hierdurch ergibt sich ein Zuwachs von ca. 8 ha. Dieser Zuwachs ermöglicht theoretisch die Errichtung einer weiteren WEA (ab 5 ha Raumbedarf). Für die Standortplanung (Genehmigungsverfahren nach BImSchG) ist durch die Erweiterung aber keine wesentliche Ausdehnung des Windparks in das LSG hinein zu erwarten. Der Darstellung wurde daher seitens des Trägers der Landschaftsplanung (Untere Landschaftsbehörde) zugestimmt.



Geschützte Biotope

Nachfolgend werden die geschützten Biotope und Biotopkatasterflächen für die drei Flächenbereiche nach LANUV NRW und MKULNV (2014) beschrieben.

Poppenbeck

Im Bereich der geplanten Konzentrationszone Poppenbeck befinden sich folgende geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW und Biotopkatasterflächen:

- GB-4010-257 Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFM4); Auwälder (zAM2 und zAC5); Quellbereiche (yFK0)
- GB-4010-258 Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFM5)
- BK-4010-046 Feuchter Wald an der "Krumm" und Krummer Bach
- BK-4010-0038 stehendes Kleingewässer (yFD0)

Natrup

Innerhalb der geplanten Konzentrationszone Natrup befinden sich <u>keine</u> geschützten Biotope.

Herkentrup

Im Bereich Herkentrup befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4010-082 Heckenkomplex südlich Hohenholte.

Tabelle 6: Vorgaben des Biotopschutzes.

Der Schutzzweck ist im Genehmigungsverfahren der WEA gem. § 35 BauGB als öffentlicher Belang zu berücksichtigen. Einzelne geschützte Landschaftsbestanteile und Biotope geplanten Konzentrationszonen sind aus Maßstabsgründen innerhalb der Flächennutzungsplan nicht abbildbar. Konkrete Standorte von Windenergieanlagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend zu prüfen. Regelungen zum Schutz Landschaftsbestandteilen können dann im Rahmen der BlmSchG-Genehmigungsverfahren getroffen werden.

Innerhalb der geplanten Konzentrationszonen sind keine weiteren Schutzgebiete oder Schutzausweisungen bekannt. Die Ausweisungen stehen der Darstellung nicht grundsätzlich entgegen.

6.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

Die Methodik und die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und mögliche Minderungsmaßnahmen werden nachfolgend beschrieben.

6.4.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird aufgrund der Komplexität der Thematik gemeinsam für alle drei geplanten Konzentrationszonen beschrieben.

Die drei geplanten Konzentrationszonen liegen in den Bereichen des Gemeindegebietes, die vergleichsweise dünn besiedelt sind.



Aktuelle Nutzung

Die Gebiete werden durch den Menschen vornehmlich landwirtschaftlich (Ackerbau) und zu einem geringfügigen Teil forstwirtschaftlich genutzt. Weitere Nutzungen sind die Verkehrswege sowie Bahntrassen.

Die Änderungsbereiche sind darüber hinaus Gebiete, welche zur Naherholung durch Fußgänger und Radfahrer genutzt werden. Infrastrukturelle Erholungs- oder Zielpunkte konzentrieren sich auf dem Gemeindegebiet zwischen den Ortsteilen Havixbeck und Poppenbeck, im Bereich um Haus Stapel und Hoheholte sowie in der Nähe der Höhenzüge der Baumberge. Es handelt sich u.a. um Schlösser, Burgen, Kapellen, Bildstöcke, Sandsteinund Fachwerkgebäude, Mühlen, Naturdenkmale und Quellen (vgl. Internetseiten der Gemeinde Havixbeck, Tourismus /Kultur, GEMEINDE HAVIXBECK 2015). Weitere Bedeutung hat die Burg Hülshoff als touristischer Anlaufpunkt. Genauere Informationen können den Kapiteln zum Denkmal- und Naturschutz entnommen werden.

Ein Schwerpunkt von Rad- und Wanderwegen verläuft in West-Ost-Richtung durch das Gemeindegebiet (z.B. Europaradweg und 100 Schlösser Route). Kleinere Routen durchziehen das Gemeindegebiet netzförmig (MBWSV 2015). Wanderwege und verschiedene Themenpfade finden sich insbesondere in Ortsnähe und im Bereich des Naturschutzgebietes Baumberge und um den Longinusturm auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln (vgl. Internetseiten der Gemeinde Havixbeck, Tourismus /Kultur, GEMEINDE HAVIXBECK 2015).

Im Bereich der geplanten Konzentrationszonen verlaufen einige dieser Rad- und Wanderrouten. So verläuft die Sandsteinroute durch die geplanten Konzentrationszonen Poppenbeck und Natrup, der Europaradweg angrenzend an den Bereich Herkentrup. Die Bereiche bieten zudem ein Potential für Aktivitäten wie Wandern und Spazieren gehen.

Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsflächen Havixbeck und Hohenholte sowie das Sondergebiet Tilbeck befinden sich alle in einer Entfernung von mindestens 700 m zu den geplanten Konzentrationszonen. Der Raum ist insgesamt ländlich geprägt und zeichnet sich durch zerstreut liegende Gehöfte aus, die zwischen den Siedlungen liegen. Die Höfe im direkten Umfeld der geplanten Konzentrationszonen liegen in mindestens 400 m Entfernung zu den geplanten Konzentrationszonen. Die Ortschaften und Gehöfte haben eine große Bedeutung als Wohn- und Lebensraum der Bevölkerung.

Vorbelastungen bestehen bisher in einem geringen Maße durch eine Klein-Windenergieanlage bei der Kläranlage Herkentrup. Die Belastungen äußern sich in optischen Beeinträchtigungen, Schall- und Schattenwurfemissionen. Weitere allgemeine Belastungen sind Lärmbelastungen durch die Verkehrswege sowie optische Belastungen durch vorhandene Stromtrassen.

Landschaftswahrnehmung und Erholungsnutzung

Für die Erholungsfunktion ergeben sich zukünftig Änderungen dahingehend, dass die Landschaft im Bereich der geplanten Konzentrationszonen durch neue Windenergieanlagen geprägt wird. Die geplanten Konzentrationszonen weisen, mit Ausnahme der Klein-Windenergieanlage an der Kläranlage Herkentrup, derzeit kaum entsprechende Vorprägung auf. Die Veränderungen durch neu geplante WEA wirken dementsprechend stärker. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung der Wege durch Fußgänger und Radfahrer ist nicht zu erwarten. Die wichtigsten touristischen Anlaufpunkte befinden sich im Bereich der Burg Hülshoff, dem Haus Stapel sowie im Raum zwischen Havixbeck, Poppenbeck und den Höhenzügen der Baumberge.



Die Burg Hülshoff befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2,5 km zu den geplanten Konzentrationszonen und unterliegt einer Abschirmung durch umliegende Waldflächen. Die Auswirkungen sind hier vergleichsweise gering.

Stärker zum Tragen kommen Auswirkungen der geplanten Zonen Natrup und Poppenbeck, da diese in direkter Nachbarschaft der Baumberge liegen. Auswirkungen durch die Planung im Bereich Natrup treten durch die Reliefabschirmung und den Verlauf von Wanderwegen innerhalb von Waldflächen zwar deutlich, aber in wichtigen Teilbereichen vermindert auf. Durch die Planung in Poppenbeck ist aufgrund der fehlenden Reliefunterschiede eine Sichtbarkeit innerhalb sensibler Bereiche verstärkt gegeben. Die Abstände zum Ortsteil Poppenbeck und Anlaufpunkten wie dem Haus Stapel liegen hier innerhalb der Bereiche dominanter Wahrnehmung. Haus Stapel liegt in der Wahrnehmung jedoch deutlich von der Zone isoliert (vgl. 6.4.6 und 6.4.7).

Detailliertere Beschreibungen und Übersichten der Auswirkungen auf das Landschaftserleben sind Kapitel 6.4.6 zu entnehmen.

Schallimmissionen

In der Potentialanalyse zur Ermittlung der Konzentrationszonen wurden Vorsorgeabstände festgelegt, die im Hinblick auf den Immissionsschutz die Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm ermöglichen (vgl. ENVECO 2014 und LUA 2002). Diese wurden mit Abständen von 700 m zum Wohnsiedlungsbereich und 400 m zu Wohngebäuden im Außenbereich festgelegt. Somit wird sichergestellt, dass bzgl. der Schallemissionen und des Schattenwurfs von Windenergieanlagen ausreichende Abstände zur Wohnbebauung zugrunde gelegt wurden.

Die Einhaltung der Richtwerte gemäß TA Lärm wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG im konkreten Planungsfall geregelt.

Schattenwurf

Befinden sich die rotierenden Flügel einer WEA zwischen Sonne und Beobachter, so kann es zu einem Wechsel zwischen Licht und Schatten kommen. Bei dem durch den WEA-Rotor verursachten periodischen Schattenwurf (wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichtes) handelt es sich um eine Immission im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für den Schattenwurf werden im Rahmen der BImSch-Genehmigungsverfahren als Anhaltswerte für zumutbaren periodischen Schattenwurf 30 Stunden pro Kalenderjahr als astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer sowie 30 Minuten als maximale tägliche Belastung zugrunde gelegt. Bei entsprechenden technischen Voraussetzungen der WEA kann auch die tatsächliche Beschattungsdauer für die Abschaltung der WEA berücksichtigt werden. Hierbei darf die Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden.

Insgesamt werden die negativen Auswirkungen des Schattenwurfs auf den Menschen als gering eingeschätzt, da mit Hilfe von Abschaltautomatiken sichergestellt werden muss, dass es nicht zu Überschreitungen der zumutbaren Schattenwurfdauer an Wohngebäuden kommt.

Discoeffekt

Der sog. "Discoeffekt", periodische Lichtreflexionen an den WEA, ist bei den Anlagen, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, durch einen speziellen, lichtabsorbierenden Anstrich nicht mehr relevant.



Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß Gerichtsurteil OVG NRW (Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 -, best. durch BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 - 4 B 72.06) gelten für die optisch bedrängende Wirkung folgende Bewertungskriterien:

- unter 2-fachem Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel unzulässig,
- zwischen dem 2- bis 3-fachen Gesamthöhenabstand ist eine intensive Einzelfallprüfung notwendig,
- ab dem 3-fachen Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel zulässig

Bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen wurde der Mindestabstand der dreifachen Anlagengesamthöhe der Referenzwindenergieanlage (vgl. Kap. 3.2) berücksichtigt. Eine optisch bedrängende Wirkung der Anlagen ist auf Grund der resultierenden Entfernung zur Wohnbebauung im Regelfall nicht zu erwarten.

Lichtemissionen

Lichtemissionen durch die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung für die Flugsicherheit werden voraussichtlich auftreten und im weiteren Verfahren auf das notwendige Maß begrenzt.

Eiswurf

Da von Windenergieanlagen die potenzielle Gefahr des Eisabwurfes ausgeht, sind entsprechende Abstände zu Verkehrswegen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Dieser Aspekt wird im BlmSch-Genehmigungsverfahren geregelt.

Infraschall

"Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand, der mit der Fachinformation des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 03.08.2012 bestätigt wurde, liegen die Schallimmissionen im Infraschallbereich deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und damit auch deutlich unterhalb einer denkbaren Wirkschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand ist bei diesen Pegeln von keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen" (WEA ERLASS NRW 2015).

6.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt wird gemeinsam für alle drei geplanten Konzentrationszonen beschrieben.

Die drei geplanten Konzentrationszonen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich und zu einem geringen Teil forstwirtschaftlich genutzt. Dies gilt auch jeweils für die nähere Umgebung. Alle drei Bereiche sind durch Ackerflächen geprägt, Grünland findet sich lediglich vereinzelt.

Hecken und Gehölzstrukturen sowie Baumreihen und kleinere Waldflächen finden sich sowohl innerhalb, als auch im näheren Umfeld aller drei geplanten Konzentrationszonen. Die geplante Konzentrationszone Natrup ist dabei im Vergleich zu den anderen beiden Bereichen die strukturärmste. Die vorhandenen Hecken und Baumreihen in den drei Bereichen setzen sich größtenteils aus heimischen Arten zusammen und konzentrieren sich



entlang der Straßen und Wege. Geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile werden in Kapitel 6.3 behandelt.

Im Geodatenatlas des KREISES COESFELD (2015) sind keine Naturdenkmäler in den Änderungsbereichen verzeichnet.

In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft haben die genannten Landschaftselemente eine große Bedeutung für das Landschaftsbild, aber auch für den Biotopverbund. Insbesondere linienhafte Strukturen wie Hecken und Gehölzreihen tragen zur Biotopvernetzung bei. Auswirkungen auf diese Elemente werden durch die Maßgaben zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich des § 15 BNatSchG im Rahmen der Planung berücksichtigt. Die Abhandlung erfolgt i.d.R. Landschaftspflegerischen Begleitplan (im konkreten Genehmigungsverfahren). Unter der Voraussetzung. dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung und Kompensation des Eingriffs festgelegt werden, erfolgt durch die Flächennutzungsplanänderung keine erhebliche Beeinträchtigung.

Hinsichtlich des Artenschutzes kommt insbesondere dem Raum um die Baumberge eine besondere Rolle zu. Im Verbund mit dem Brunnen Meyer gehören die Baumberge zu einem der bedeutendsten Fledermauslebensräume in Nordrhein-Westfalen. Der Tiefbrunnen wird seit mindestens 130 Jahren von Fledermäusen als Zwischen-, Paarungs- und Winterquartier genutzt. Von den 10 vertretenden Arten sind die Bechsteinfledermaus und die Teichfledermaus hervorzuheben (LANUV 2015b).

Aus den überschlägigen Auswertungen vorhandener Daten aus den seit 2012 laufenden Untersuchungen zum Thema Windenergie (vgl. Zusammenfassungen in ENVECO 2014) waren potentielle artenschutzrechtliche Konfliktpotentiale für die Fledermäuse und die Avifauna bereits bekannt. Im Jahr 2015 wurden aufgrund der nicht vollständig auszuschließenden Konflikte bereits Kartierungen parallel zur FNP-Änderung durchgeführt. Die Einschätzung der ULB zur frühzeitigen Beteiligung vom 11.11.2015, hatte in diesem Zusammenhang den zusätzlichen Untersuchungsbedarf noch einmal bestätigt.

Es folgt eine Auswertung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeiträge für die einzelnen geplanten Konzentrationszonen für die in Bezug auf WEA besonders sensiblen Tiergruppen Vögel und Fledermäuse.



Avifauna

Poppenbeck

Vom Frühjahr bis zum Herbst 2015 wurden Kartierungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln im Bereich der geplanten Konzentrationszone Poppenbeck durchgeführt, um deren Eignung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Vogelfauna zu überprüfen und zu bewerten. (DENZ 2016c). Das Untersuchungsgebiet wurde im Frühjahr, Sommer und Herbst 2015 flächendeckend in einem Umkreis von 1.000 m kartiert.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status
Amsel	Turdus merula	BV	Rohrweihe	Circus aeurginosus	NG
Bachstelze	Motacilla alba	BV	Rotdrossel	Turdus iliacus	RV
Baumfalke	Falco subbuteo	BV	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV
Baumpieper	Anthus trivialis	BV	Silberreiher	Casmerodius albus	NG
Blaumeise	Parus caeruleus	BV	Singdrossel	Turdus philomelos	BV
Bluthänfling	Carduelis cannabina	BV	Star	Sturnus vulgaris	BV
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	RV	Steinkauz	Athene noctua	BV
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	RV
Buntspecht	Dendrocopos major	BV	Stieglitz	Carduelis carduelis	BV
Dorngrasmücke	Sylvia communis	BV	Stockente	Anas platyrhynchos	BV
Eichelhäher	Garrulus glandarius	BV	Sumpfmeise	Parus palustris	BV
Eisvogel	Alcedo atthis	BV	'	,	
Elster	Pica pica	BV			
Erlenzeisig	Carduelis spinus	RV			
Feldlerche	Alauda arvensis	BV			
Feldsperling	Passer montanus	BV			
Fitis	Phylloscopus trochilus	BV			
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	BV			
Gartengrasmücke	Sylvia borin	BV			
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	BV			
Goldammer	Emberiza citrinella	BV			
Graureiher	Ardea cinerea	NG			
Grünfink	Carduelis chloris	BV			
Grünspecht	Picus viridis	BV			
Habicht	Accipiter gentilis	NG			
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	BV			
Haussperling	Passer domesticus	BV			
Heckenbraunelle	Prunella modularis	BV			
Heringsmöwe	Larus fuscus	RV			
Hohltaube	Columba oenas	BV			
		BV			_
Jagdfasan	Phasianus colchicus	NG			_
Kanadagans	Branta canadensis	BV.			
Kiebitz	Vanellus vanellus	RV			
Vlannavava amii aka	Culvia augusta	BV			
Klappergrasmücke Kleiber	Sylvia curruca	BV			
	Sitta europaea				
Kohlmeise	Parus major	BV RV			
Kranich	Grus grus				
Mauersegler	Apus apus	Ü BV			-
Mäusebussard	Buteo buteo				-
Mehlschwalbe	Delichon urbica	BV			
Misteldrossel	Turdus viscivorus	BV			
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV			
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	BV			
Neuntöter	Lanius collurio	BV			
Rabenkrähe	Corvus corone	BV			
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	BV			
Rebhuhn	Perdix perdix	NG			
Ringeltaube	Columba palumbus	BV			

Tabelle 7: Erfasste Vogelarten im UG Poppenbeck verändert nach (DENZ 2016c).



Insgesamt wurden 69 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die meisten (51 Arten) können als Brutvogelarten aufgefasst werden. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung verdienen die nach Angaben des LANUV (2012) planungsrelevanten Brutvogelarten, deren Raumnutzung im Untersuchungsgebiet in einer entsprechenden Verbreitungskarte dargestellt wird, grundsätzlich eine gesonderte Betrachtung. Im vorliegenden Fall jedoch konnte diese weitgehend eingeschränkt werden auf diejenigen Arten, die nach dem "Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV 2013) als windenergiesensibel gelten. Dies gilt hier für Baumfalke und Kiebitz. Planungsrelevante Rastvogelarten wurden mit Ausnahme einzelner Kiebitze nicht registriert.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für eine Realisierung von WEA-Standorten, insbesondere im südlichen Abschnitt der Zone, aufgrund des Brutvorkommens des Baumfalken aus artenschutzrechtlicher Sicht deutliche Vorbehalte bestehen. (DENZ 2016c)

Eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung (Raum-Nutzungs-Analyse RNA) wurde 2015 durchgeführt (DENZ 2016e). Die Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass für den Baumfalken im Untersuchungsgebiet nur in Bezug auf Standorte im Südwesten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht von vornherein gänzlich ausgeschlossen werden kann. Daher wird eine Vermeidungsmaßnahme in Form des Ausbringens von Kunsthorsten an geeigneter Stelle empfohlen, ggf. in Verbindung mit einer Vergrämung durch Beseitigung des aktuellen Horstes.

Unter diesen Bedingungen sollte es beim Betrieb von WEA aus artenschutzrechtlicher Sicht bezogen auf den Baumfalken nicht zu einer Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen. (DENZ 2016e)

Hinsichtlich des Wespenbussards könnte aus artenschutzfachlicher Sicht ebenfalls eine RNA sinnvoll sein, artenschutzrechtlich im Sinn des MKULNV (2013) erschien diese aber nicht ausreichend begründbar. Im Fall des Kiebitzes sind Ausgleichsmaßnahmen ggf. im Einzelfall notwendig, wenn der Mindestabstand von 100 m zwischen geplanten WEA und den Brutvorkommen unterschritten wird.

Unter den genannten Voraussetzungen, vor allem sofern sich ein signifikant erhöhtes Gefährdungspotenzial für den Baumfalken ausschließen lässt, sollte eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden können, so dass das der Betrieb von WEA innerhalb der Zone aus Sicht der Avifauna realisierbar erscheint.

Natrup

Im Frühjahr und Sommer 2015 wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt, die die Erfassung von WEA empfindlichen und planungsrelevanten Arten im Fokus hatte (ECODA 2016). Die Untersuchung richtete sich nach den Vorgaben des Leitfadens "Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV u. LANUV 2013).

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte insgesamt an elf Terminen zwischen Anfang März und Ende Juli 2015. Es wurden planungsrelevante Arten im Umkreis von 500 m um die geplante Zone Natrup erfasst, Großvögel im Umkreis von bis zu 2.000 m. Es erfolgte eine Erfassung der nacht- und dämmerungsaktiven Arten im März und Juni im Umkreis von 1.000 m sowie Horstkartierungen und Besatzkontrollen.

Die Erfassung von Rastvögeln erfolgte an insgesamt 22 Terminen zwischen Anfang März und November (Umkreis 1.000 m bis 3.000 m).



Im Ergebnis konnten 79 Brutvogelarten festgestellt werden, hierunter 29 in NRW als planungsrelevant geltende Arten (s. Tabelle 9).

Artname deutsch	wissenschaftlich	WEA- empf.	EU-VSRL	BNatSchG	RL NRW
Kanadagans	Branta canadensis				-
Stockente	Anas platyrhynchos				Х
Wachtel	Coturnix coturnix	Х			2 S
Jagdfasan	Phasianus colchicus				-
Silberreiher	Casmerodius albus		Anh. I	§§	k. A.
Graureiher*	Ardea cinerea				x S
Weißstorch	Ciconia ciconia	Х	Anh. I		3 S
Wespenbussard	Pernis apivorus		Anh. I	§§	2
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Х	Anh. I	§§	3 S
Habicht	Accipiter gentilis			§§	V
Sperber	Accipiter nisus			§§	Х
Rotmilan	Milvus milvus	Х	Anh. I	§§	3
Mäusebussard	Buteo buteo			88	Х
Baumfalke	Falco subbuteo	Х	Art. 4 (2)	§§	3
Wanderfalke	Falco peregrinus	Х	Anh. I	§§	x S
Turmfalke	Falco tinnunculus			88	VS
Blässhuhn	Fulica atra				Х
Kiebitz	Vanellus vanellus	Х	Art. 4 (2)		3
Lachmöwe*	Larus ridibundus	Х			Х
Straßentaube	Columba livia f. domestica				-
Hohltaube	Columba oenas				Х
Ringeltaube	Columba palumbus				Х
Türkentaube	Streptopelia decaocto				Х
Schleiereule	Tyto alba			§§	x S
Steinkauz	Athene noctua			§§	3 S
Uhu	Bubo bubo	X	Anh. I	§§	VS
Waldkauz	Strix aluco			δδ	Х
Mauersegler	Apus apus				Х
Eisvogel	Alcedo atthis		Anh. I		Х
Grünspecht	Picus viridis				Х
Buntspecht	Dendrocopos major				Х
Kleinspecht	Dryobates minor				3
Elster	Pica pica				Х
Eichelhäher	Garrulus glandarius				Х
Dohle	Coloeus monedula				Х
Aaskrähe	Corvus corone/cornix				Х
Blaumeise	Parus caeruleus				Х
Kohlmeise	Parus major				Х

Fortsetzung nä. Seite



Artname deutsch	wissenschaftlich	WEA- empf.	EU-VSRL	BNatSchG	RL NRW
Sumpfmeise	Parus palustris	- Cp.			Х
Feldlerche	Alauda arvensis				3
Rauchschwalbe	Hirundo rustica				3
Mehlschwalbe*	Delichon urbicum				3
Fitis	Phylloscopus trochilus				V
Zilpzalp	Phylloscopus collybita				X
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris				X
Gelbspötter	Hippolais icterina				V
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				X
Gartengrasmücke	Sylvia borin				X
Dorngrasmücke	Sylvia communis				X
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus				X
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla				X
Kleiher	Sitta europaea				X
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla				X
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				X
Star	Sturnus vulgaris				V
Amsel	Turdus merula				X
Wacholderdrossel	Turdus pilaris				X
Singdrossel	Turdus philomelos				X
Rotdrossel	Turdus iliacus				k. A.
Grauschnäpper	Muscicapa striata				Х Х
Rotkehlchen	Erithacus rubecula				X
Nachtigall	Luscinia megarhynchos		Art. 4 (2)		3
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		_/		X
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus				2
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe				15
Heckenbraunelle	Prunella modularis				X
Haussperling	Passer domesticus				V
Feldsperling	Passer montanus				3
Wiesenpieper	Anthus pratensis		Art. 4 (2)		2
Wiesenschafstelze	Motacilla flava		_/		X
Bachstelze	Motacilla alba				V
Buchfink	Fringilla coelebs				X
	Coccothraustes				
Kernbeißer	coccothraustes				Х
Grünfink	Carduelis chloris				Х
Stieglitz	Carduelis carduelis				Х
Erlenzeisig	Carduelis spinus				Х
Bluthänfling	Carduelis cannabina				V
Goldammer	Emberiza citrinella				V

Tabelle 8: Liste der während der Brutvogelerfassung registrierten Vogelarten mit Angaben zu Empfindlichkeit, Schutzstatus und Gefährdungskategorien (ecoda 2016).

Es wurden neun WEA-empfindliche Rastvogelarten erfasst (vgl. Tabelle 9).



Artname deutsch	wissenschaftlich	WEA- empf.	EU-VSRL	BNatSchG	RL NRW
Blässgans	Anser albifrons	X	Art. 4 (2)		-
Weißstorch	Ciconia ciconia	X	Anh. I		3 S
Rohrweihe	Circus aeruginosus	X	Anh. I	§§	3 S
Rotmilan	Milvus milvus	X	Anh. I	55	3
Baumfalke	Falco subbuteo	X	Art. 4 (2)	55	3
Kiebitz	Vanellus vanellus	X	Art. 4 (2)		3
Lachmöwe*	Larus ridibundus	Х			Х
Silbermöwe*	Larus argentatus	X			R
Heringsmöwe*	Larus fuscus	Х			R

Tabelle 9: Liste der während der Rastvogelerfassung registrierten Vogelarten mit Angaben zu Empfindlichkeit, Schutzstatus und Gefährdungskategorien (ECODA 2016).

Gemäß überschlägiger Bewertung (ECODA 2016) können erhebliche baubedingte Auswirkungen für die Arten der Feldflur (Wachtel und Kiebitz) aufgrund der festgestellten Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Daher wird im Planungsfall eine geeignete Maßnahme zu Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen (Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Individuen erforderlich. Baubedingte Verletzungen/Tötungen von Gehölzbrütern sind denkbar, wenn im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen Rodungen oder Baumfällungen erfolgen sollten.

Für die Arten der offenen Feldflur sind ggf. anlagebedingte Auswirkungen zu prüfen. Zur Vermeidung können i.d.R. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Wanderfalke, Lachmöwe, Heringsmöwe, Silbermöwe und Uhu) wurden im Untersuchungsgebiet nicht registriert. Bezüglich des Baumfalken ergaben sich keine Hinweise auf Flugkorridore zu essentiellen Nahrungshabitaten. Schlafplätze von Blässgänsen wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Die geplante Konzentrationszone befindet sich innerhalb des artspezifischen Untersuchungsgebietes für die störempfindlichen Arten Wachtel und Kiebitz. Im Rahmen eines BImSch-Verfahrens sind betriebsbedingte Störungen auf diese Arten zu prüfen und ggf. mit CEF-Maßnahmen zu begegnen.

Unter Voraussetzung der Durchführung geeigneter, im BlmSch-Verfahren festzulegender, Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich werden Vorhaben innerhalb der Darstellungen des FNP nicht gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstoßen. (ECODA 2016)

Die Belange des Artenschutzes stehen der Darstellung Natrup somit nicht grundsätzlich entgegen.

Herkentrup

Vom Frühjahr bis zum Herbst 2015 wurden Kartierungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln im Bereich der geplanten Zone in Herkentrup durchgeführt (vgl. DENZ 2015a). Das Untersuchungsgebiet, bestehend aus der Zone und einem 1000 m-Umkreis, liegt unweit östlich von Havixbeck und südlich Hohenholte. Das Untersuchungsgebiet wurde im Frühjahr, Sommer und Herbst 2015 flächendeckend kartiert, wobei während der Begehungen, die sich entsprechend den Erfordernissen auf unterschiedliche Tageszeiten konzentrierten (z.B. Brutvögel frühmorgens, Eulen und Käuze abends bzw. nachts), alle visuellen und



akustischen Wahrnehmungen von Vögeln artspezifisch notiert wurden. Bei der Überprüfung von Eulenvorkommen wurde zeitweise auch eine Klangattrappe eingesetzt. Insgesamt wurden 71 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die meisten (54 Arten) können als Brutvogelarten aufgefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status
Amsel	Turdus merula	BV	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	BV
Bachstelze	Motacilla alba	BV	Nilgans	Alopochen aegyptiaca	NG
Baumfalke	Falco subbuteo	RV	Rabenkrähe	Corvus corone	BV
Baumpieper	Anthus trivialis	BV	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	BV
Blässgans	Anser albifrons	RV	Ringeltaube	Columba palumbus	BV
Blaumeise	Parus caeruleus	BV	Rotdrossel	Turdus iliacus	RV
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	RV	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	Schleiereule	Asio otus	BV
Buntspecht	Dendrocopos major	BV	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	BV
Dohle	Corvus monedula	BV	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	RV
Dorngrasmücke	Sylvia communis	BV	Singdrossel	Turdus philomelos	BV
Eichelhäher	Garrulus glandarius	BV	Sperber	Accipiter nisus	NG
Eisvogel	Alcedo atthis	BV	Spornammer	Calcarius Iapponicus	RV
Elster	Pica pica	BV	Star	Sturnus vulgaris	BV
Erlenzeisig	Carduelis spinus	RV	Steinkauz	Athene noctua	BV
Feldlerche	Alauda arvensis	BV	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	RV
Feldsperling	Passer montanus	BV	Stieglitz	Carduelis carduelis	BV
Fitis	Phylloscopus trochilus	BV	Sumpfmeise	Parus palustris	BV
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	BV	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	BV
Gartengrasmücke	Sylvia borin	BV	Türkentaube	Streptopelia decaocto	BV
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	BV	Turmfalke	Falco tinnunculus	BV
Goldammer	Emberiza citrinella	BV	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	RV
Graugans	Anser anser	NG	Wachtel	Coturnix coturnix	BV
Graureiher	Ardea cinerea	NG	Waldkauz	Strix aluco	BV
Grünfink	Carduelis chloris	BV	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	BV
Grünspecht	Picus viridis	BV	Weißstorch	Ciconia ciconia	NG
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	BV	Wiesenpieper	Anthus pratensis	RV
Haussperling	Passer domesticus	BV	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	BV
Heckenbraunelle	Prunella modularis	BV	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV
Hohltaube	Columba oenas	BV	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV
Jagdfasan	Phasianus colchicus	BV			
Kanadagans	Branta canadensis	NG			
Kiebitz	Vanellus vanellus	BV, RV			
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	BV			
Kleiber	Sitta europaea	BV			
Kohlmeise	Parus major	BV			
Kuckuck	Cuculus canorus	BV			
Lachmöwe	Larus ridibundus	NG			
Mäusebussard	Buteo buteo	BV			
Mittelspecht	Dendrocopos medius	BV			
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV			

Tabelle 10: Nachgewiesene Arten im Bereich Herkentrup (DENZ 2015a).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung verdienen die nach Angaben des LANUV (2012) planungsrelevanten Brutvogelarten grundsätzlich eine gesonderte Betrachtung. Im vorliegenden Fall jedoch kann diese eingeschränkt werden auf diejenigen Arten, die nach dem "Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV 2013) als windenergiesensibel gelten. Dies gilt hier für Kiebitz und Wachtel.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für eine Realisierung von WEA innerhalb der Zone gute Voraussetzungen bestehen. Für die Wachtel sind im Falle einer Planung ggf.



Ausgleichsmaßnahmen z.B. in Form einer Anlage von geeigneten Ersatzflächen vorzunehmen.

Zur generellen Vermeidung von Störungen der Vogelwelt sollten sich die Bauzeiten sowie umfangreiche Wartungsarbeiten grundsätzlich auf einen Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar außerhalb des allgemeinen Brutzeitschwerpunktes der Vögel konzentrieren. Unter den genannten Voraussetzungen, sollte eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden können, so dass die Errichtung und der Betrieb von WEA innerhalb der Zone aus Sicht der Avifauna ohne weitere Vorbehalte realisierbar erscheinen. (DENZ 2015a)

Fledermausfauna

Poppenbeck

Vom Frühjahr bis zum Herbst 2015 wurden Kartierungen zum Vorkommen von Fledermäusen im Bereich Poppenbeck durchgeführt. (DENZ 2016d)

Um allen Teillebensräumen der Fledermäuse gerecht zu werden, wurde gemäß den Vorgaben des MKULNV u. LANUV (2013) eine Ganzjahresuntersuchung im Gebiet durchgeführt, die sich in 2015 über den Reproduktionszeitraum und die Wochenstubenzeit im Sommer (Anfang Mai bis Ende Juli) sowie über den Zeitraum der Wanderzeiten im Frühjahr (April) und im Herbst mit der Balz- und Paarungszeit (Anfang August bis Ende Oktober) erstreckte. Dabei wurde ein Gebiet im Umkreis von bis zu 1000 m um wahrscheinliche WEA-Standorte untersucht. Außerdem wurde im Frühjahr eine Suche nach Quartierstandorten von Fledermäusen durchgeführt, und während des Herbstzugs wurde nach Balzquartieren von Fledermäusen gesucht.

Fledermausart	Detektor Horchkiste Dauerkiste	RL D	RL NW
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	D/HK/DK	G	2
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	D		*
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	D/HK/DK	٧	R/V
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	DK	2	1
Myotis-Art (Myotis spec.)	D/HK/DK		
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	D/HK/DK	*	R/*
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	D / HK		G
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	D/HK/DK	*	*

Tabelle 11: Fledermausnachweise im UG Poppenbeck (DENZ 2015d).

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Gebiet unter Addition von Mehrfachbeobachtungen nicht näher bestimmbarer Myotis-Arten (Myotis spec.) acht Arten und –gruppen nachgewiesen werden, darunter auch die in Nordrhein-Westfalen seltene Mopsfledermaus. Während des Untersuchungszeitraums ergaben sich keine Hinweise auf Quartierstandorte der Fledermäuse, noch wurden Tagflugbeobachtungen gemacht.

Bei der Bewertung von Fledermausarten hinsichtlich möglicher Erfordernisse von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen brauchen letztlich allerdings nur diejenigen Arten betrachtet zu werden, die gemäß den Regelungen des "Leitfadens Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV 2013) als Windenergie-sensibel gelten. Dabei handelt



es sich in diesem Fall um Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus. Die seltene Mopsfledermaus bedarf nur dann einer gesonderten Berücksichtigung, wenn sich das Vorhaben in der nahen Umgebung des Lebensraumes der Art im betroffenen Wald oder an dessen Waldrand befindet. Dies ist hier offenbar nicht der Fall, da die Art nur einmal im Norden des Untersuchungsgebietes außerhalb des 500 m-Radius um die Zone nachgewiesen wurde.

belegen Ergebnisse eine mittlere ganzjährige Fledermausaktivität Untersuchungsgebiet. Der Betrieb von WEA sollte gemäß Fachbeitrag grundsätzlich gut möglich sein, vorausgesetzt es lässt sich über ein projektbegleitendes, zweijähriges Gondelmonitoring ein Betriebsalgorithmus erstellen, der sowohl die wirtschaftlichen Interessen des Betreibers ausreichend berücksichtigt (maximale Reduzierung der Abschaltzeiten der WEA), als auch die artenschutzrechtlichen Belange (Tötungsverbot). Dabei brauchen die geplanten WEA während der Wochenstubenzeit generell nicht abgeschaltet zu werden. Unter diesen Voraussetzungen dürfte es somit nicht zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommen, so dass dem geplanten Vorhaben der Errichtung von drei WEA innerhalb der WPF bezogen auf die Fledermausfauna des Untersuchungsgebietes keine weiteren Einwände entgegenstehen. (DENZ 2016d)

Natrup

Da Windenergieanlagen allgemein auf der freien Feldflur errichtet werden, ist davon auszugehen, dass Quartiere von Fledermäusen nicht beeinträchtigt werden, bzw. Beeinträchtigungen vermieden werden können. Durch die Anwendung von Abschaltalgorithmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Einzelfall ausgeschlossen werden.

Abschließende Ergebnisse laufender Untersuchungen werden dem Rat der Gemeinde vor der abschließenden Beschlussfassung über den FNP zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.

Herkentrup

Vom Frühjahr bis zum Herbst 2015 wurden Kartierungen zum Vorkommen von Fledermäusen im Bereich Herkentrup durchgeführt (DENZ 2015b).

Das Untersuchungsgebiet, bestehend aus der Zone und einem 1000 m-Umkreis dazu, liegt unweit östlich von Havixbeck und südlich Hohenholte. Um allen Teillebensräumen der Fledermäuse gerecht zu werden, wurde gemäß den Vorgaben des MKULNV u. LANUV (2013) eine Ganzjahresuntersuchung im Gebiet durchgeführt, die sich in 2015 über den Reproduktionszeitraum und die Wochenstubenzeit im Sommer (Anfang Mai bis Ende Juli) sowie über den Zeitraum der Wanderzeiten im Frühjahr (April) und im Herbst mit der Balzund Paarungszeit (Anfang August bis Ende Oktober) erstreckte.

Eine Auflistung der erfassten Arten zeigt Tabelle 12.



Fiedermausart	Detektor Horchkiste Dauerkiste	RL D	RL NW
Bartfledermaus (Myotis brandti, M. mystacinus)	D	٧	2 bzw. 3
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	D/HK/DK	G	2
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	D		*
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	D/HK/DK	٧	R/V
Langohrfledermaus (Plecotus spec.)	D		
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	D	2	1
Myotis-Art (Myotis spec.)	D/HK/DK		
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	HK / DK	*	R/*
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	D		G
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	D/HK/DK	*	*

Tabelle 12: Fledermausnachweise im UG Herkentrup (DENZ 2015b).

Als WEA sensibel gelten dabei die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus. Das Gutachten kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der ganzjährig sehr geringen Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet bezüglich des Betriebs von WEA grundsätzlich keine Vorbehalte bestehen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es dürfte generell nicht zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommen, so dass der Errichtung von WEA innerhalb der Zone bezogen auf die Fledermausfauna keine weiteren Einwände entgegenstehen.



6.4.3 Schutzgut Boden

Die Böden werden auf Basis der digitalen Bodenkarte des Geologischen Landesamtes NRW (GLA NRW 2007) (1:50.000) erfasst und für alle geplanten Konzentrationszonen beschrieben.

Poppenbeck

Im Bereich Poppenbeck finden sich vorwiegend verschiedene Abstufungen wechselfeuchter Staunässeböden (Pseudogley-Böden):

- B-S53 Typischer Pseudogley zum Teil Braunerde-Pseudogley, zum Teil Pseudogley-Braunerde
- pG-S64 Gley-Pseudogley
- G64 Typischer Gley

Die Böden in diesem Bereich entstanden größtenteils aus Grundmoränenablagerungen des Mittelpleistozäns, die Kalkmergelgesteine der Oberkreide überlagern. Während des Jungpleistozäns haben sich Löß-Terrassenablagerungen gebildet, die teilweise von holozänen Bachablagerungen überlagert wurden. Die vorkommenden Bodenarten sind durch zahlreiche Abstufungen, zum Teil schwach steiniger Ausprägungen, von Sanden, Lehmen und Schluffen gekennzeichnet. Die Böden zeichnen sich durch größtenteils wechselfeuchte Verhältnisse, teilweise mit starkem Stauwassereinfluss sowie hohen nutzbaren Feldkapazitäten aus. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zumeist im mittleren, vereinzelt im hohen Bereich.

Bei starker Staunässe sind die Böden als schutzwürdige oder besonders schutzwürdige Böden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials eingestuft worden. Im Westen der geplanten Konzentrationszone liegt zudem ein schutzwürdiger fruchtbarer Boden:

- S44 Typischer Pseudogley (sandiger Lehm/sandig-toniger Lehm schwach steinig), starke Staunässe, Bodenwertzahl mittel, besonders schutzwürdige Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte), nFK hoch, wechselfeucht
- G-S73 Gley-Pseudogley schwach schluffiger Sand und schwach lehmiger Sand, starke Staunässe, Bodenwertzahl mittel, nFK mittel, besonders schutzwürdige Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial fuer Extremstandorte), grundfeucht
- pS-B64 Haftnässe-Pseudogley-Braunerde, meist podsolig, schwache Staunässe, schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit), nFK hoch, mäßig wechselfeucht

Natrup

Im Bereich der Zone Natrup finden sich ebenfalls Abstufungen der Staunässeböden (Pseudogleye) mit Übergängen zu Parabraunerden und Gley-Böden. Die Kernbereiche der geplanten Konzentrationszone beinhalten größtenteils Parabraunerde-Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye (L-S34), für die keine gesonderte Schutzwürdigkeit vermerkt ist. In den Randbereichen der geplanten Konzentrationszone kommen mehrere schutzwürdige Böden vor:

- G-S34 Gley-Pseudogley, besonders schutzwürdige Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)
- S-L34 Pseudogley-Parabraunerde, sehr schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit)

Herkentrup

Auch In der Zone Herkentrup kommen verschiedene Abstufungen von Staunässeböden (Gley-Pseudogley (G-S54), typischer Pseudogley zum Teil Podsol-Pseudogley und vereinzelt Braunerde-Pseudogley (S52)) vor. Ein typischer Pseudogley (S52) im Nordosten der geplanten Konzentrationszone ist als besonders schutzwürdiger Staunässeboden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) eingestuft worden.

Tabelle 13: Böden innerhalb der geplanten Konzentrationszonen.



Bei den Böden in den drei Änderungsbereichen handelt es sich vorwiegend um Ablagerungen des Pleistozäns in verschiedenen Ausprägungen. Durch die vielfältige Zusammensetzung an Bodenarten, häufig mit lehmigen, schluffigen und tonigen Anteilen ist eine Stauwasserbeeinflussung auf dem Gemeindegebiet weit verbreitet. Die meisten Böden weisen mittlere bis hohe Ertragspotentiale auf und sind aus diesem Grund teilweise als schutzwürdig gekennzeichnet. Eine Schutzwürdigkeit aufgrund des Biotopentwicklungspotentials ist vor allem für die stark staunässe-beeinflussten Böden vermerkt. Aufgrund der aktuellen intensiven Ackernutzung in den Änderungsbereichen ist das Biotopentwicklungspotential nur im Falle einer Nutzungsänderung realisierbar.

Die Auswirkungen auf die Böden erfolgen in erster Linie durch die Versiegelungen durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen. In diesen Bereichen gehen die Bodenfunktionen verloren. Dies wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) im BlmSch-Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Änderung unter der Voraussetzung der Kompensationsmaßnahmen, die in folgenden Genehmigungsverfahren festgelegt werden, nicht zu erwarten. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen, wie der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen thematisiert. Die landwirtschaftliche Nutzung der der Änderungsbereiche Böden bleibt als Grundnutzung bestehen. Biotopentwicklungspotentiale aufarund der Staunässesituation bleiben grundsätzlich erhalten und werden lediglich im direkten Versiegelungsbereich gehemmt.

6.4.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgrund der lokalen Zusammenhänge gemeinsam für alle drei geplanten Konzentrationszonen beschrieben.

Im Bereich der geplanten Konzentrationszonen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes verlaufen zahlreiche Entwässerungsgräben und Fließgewässer (Quellbäche). Die Gräben dienen der Entwässerung der wechselfeuchten Staunässeböden und münden in die jeweiligen Vorfluter. Im Umfeld der geplanten Konzentrationszone Poppenbeck sind hier Bombecker Aa, Krummer Bach und Poppenbecker Aa zu nennen. Der Krummer Bach ist als geschütztes Biotop festgesetzt. Im Bereich Herkentrup sind Hemkerbach und Schlautbach die nächsten Vorfluter. Die nördliche Teilfläche der geplanten Konzentrationszone Natrup überschneidet sich mit dem Glosenbach.

Die Erschließung eines Windparks orientiert sich i.d.R. zur Vermeidung unnötiger Umwelteinwirkungen, entlang der vorhandenen Wirtschaftswege, sodass zusätzliche Querungen von Gewässern oder Gräben häufig nicht notwendig werden. Ein Ausgleich für zusätzliche Querungen von Gewässern und Gräben für die Zuwegung wird im Einzelnen im Rahmen der Genehmigungsverfahren geregelt.

Innerhalb der Zone Poppenbeck befindet sich ein stehendes Kleingewässer, das als Katasterbiotop vermerkt ist. Eine Beeinträchtigung des Gewässers ist im BlmSch-Genehmigungsverfahren auszuschließen.

Weitere Gewässer sind im Bereich der Änderungen nicht vorhanden.

Die Änderungsbereiche befinden sich nach dem Informationssystem "Umweltdaten vor Ort" (MKULNV 2015) nicht im Bereich von Heilquellenschutz- oder Trinkwasserschutzgebieten. Es werden somit keine Gewässer oder Wasserschutzgebiete direkt von der Planung berührt. Überschwemmungsgebiete werden ebenfalls von der Planung nicht berührt.

In den zeichnerischen Darstellungen des LEP NRW von 1995 sind im südlichen Bereich des Gemeindegebietes Gebiete für den Schutz des Wassers dargestellt. Lediglich die Fläche



Natrup überschneidet sich mit diesen Bereichen. Der geltende Landesentwicklungsplan von 1995 stellt im westlichen Gemeindegebiet, in Überschneidung mit der Zone Poppenbeck, Grundwasservorkommen dar. Der Bereich um die Ausläufer des Höhenzuges der Baumberge ist zusätzlich dazu als Grundwassergefährdungsgebiet aufgrund seiner geologischen Struktur dargestellt.

Da Windenergieanlagen bei sachgemäßem Betrieb keine Schadstoffe an das Grundwasser oder Oberflächengewässer abgeben und keine sonstigen stofflichen Emissionen verursachen, ist durch die Flächennutzungsplanänderung mit keiner Beeinträchtigung oder (Fern-)Einwirkung auf Feuchtbiotope zu rechnen. Auch eine Veränderung des Grundwasserregimes ist bei den lediglich lokalen Versiegelungen durch Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

6.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima wird aufgrund seiner Maßstäblichkeit für alle geplanten Konzentrationszonen gemeinsam beschrieben.

Das Klima des Untersuchungsraumes ist durch maritime Einflüsse geprägt. Durch den atlantischen Klimaeinfluss sind die Temperaturen das ganze Jahr über gemäßigt und schwanken im Mittel nicht um mehr als 18 °C (Sommer und Winter). Auch die Niederschlagsverteilung bleibt über das Jahr verteilt ähnlich. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt für den Zeitraum 1981 bis 2010 bei 10 bis 11 Grad Celsius. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt im östlichen Bereich des Gemeindegebietes im Bereich der Baumberge ca. 900 bis 1.000 mm (stauende Effekte der Süd- und Südwestwinde an den Erhebungen). Nach Osten hin wird der Niederschlag geringer und sinkt auf ca. 700 bis 800 mm (LANUV NRW 2015b).

Die umgebenden Höhenzüge bewirken eine verminderte Durchlüftung des Landschaftsraumes, der zudem zu erhöhter Schwülebildung, Nebel- und Frostgefahr neigt. Die Anzahl der Nebeltage nimmt von Osten her (70 Tage/a) nach Westen aufgrund der Geländehöhe ab (30 Tage/a) (LANUV NRW 2015a).

Die mittlere Anzahl der Eistage (Maximaltemperatur < 0 Grad C) liegt in den Bereichen, in denen die geplanten Konzentrationszonen liegen, im Durchschnitt bei rund 0 - 10 Tagen im Jahr, im Bereich der Baumberge bei rund 11 bis 20 Tagen. Die Eistage treten zwischen November und März auf (LANUV NRW 2015b).

Der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht keine Emissionen von Luftschadstoffen und Treibhausgasen. Die Nutzung der Windenergie trägt dazu bei Treibhausgase einzusparen und ist damit dem Klimaschutz zuträglich.

Durch die zusätzlichen Versiegelungen entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima. Die örtlichen Windverhältnisse werden durch Wirbelschleppen hinter den Rotoren geringfügig verändert. Erhebliche negative Auswirkungen sind für das Schutzgut Klima und Luft durch die Änderung nicht zu erwarten.



6.4.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird aufgrund seiner Maßstäblichkeit und der möglichen Summationswirkung der Windparks für alle geplanten Konzentrationszonen gemeinsam beschrieben.

Das Gemeindegebiet Havixbeck liegt in der naturräumlichen Großlandschaft Westfälische Bucht, in der Naturräumlichen Haupteinheit des Kernmünsterlandes (LANUV NRW 2015a). Das Landschaftsbild auf dem Gemeindegebiet Havixbeck ist geprägt durch Aspekte des flachen, landwirtschaftlich geprägten Münsterlandes, wie auch durch die Höhenrücken der Baumberge im Westen des Gemeindegebietes. Nachfolgend sollen die durch die Darstellung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie betroffenen Landschafträume (LR) gemäß den Informationen LANUV NRW (2015a) zusammenfassend beschrieben und bewertet werden. Zusammenfassende Beschreibungen der LR befinden sich im Anhang. Die geplanten Konzentrationszonen Poppenbeck und Herkentrup befinden sich im Landschaftsraum "Hohenholter Lehmebene" (LR-IIIa-015). Die Konzentrationszone Natrup befindet sich im LR Nottulner Hügelland mit Roxeler Riedel (LR-IIIa-048). Im Westen des Gemeindegebietes befindet sich der LR Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen (LR-IIIa-025). Eine Übersicht der Raumeinheiten ist in Abb. 2 gegeben.

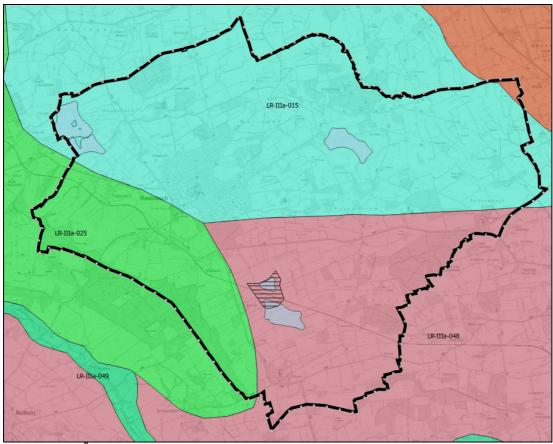


Abbildung 2: Übersicht der Landschafträume (LR) auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck.



Gemäß der Beschreibungen nach LANUV NRW (2015a, vgl. Anhang) haben die Landschaftsräume sich größtenteils seit dem Zustand um 1900 nicht wesentlich verändert und befinden sich seit jeher in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Insbesondere sind Verluste an wertgebenden Elementen der Münsterländer Parklandschaft in allen LR zu verzeichnen. In Teilbereichen finden sich jedoch noch Waldflächen und Strukturen mit teilweise herausragenden Bedeutungen für das Ortsbild und den Naturschutz. Die Zielsetzungen der Landschaftsplanung legen dementsprechend den Fokus besonders auf den Erhalt und die Vermehrung noch vorhandener wertgebender Strukturen. Die und naturverträgliche extensivere Nutzung steht hier im Vordergrund Gewässerrenaturierungen und Wiedervernässungen. Zudem wird der Schutz Waldflächen und eine Lenkung der Erholungsnutzung angestrebt. Gemäß BFN (2015) werden die Bereiche aller drei LR auf dem Gemeindegebiet als ackergeprägte offene Kulturlandschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung beschrieben. Als entsprechend wertvoll sind die verbleibenden wertgebenden Elemente zu bewerten.

Die heutige Landschaft entspricht in den Grundzügen noch dem Landschaftsbild um 1900 (Preußische Neuaufnahme; © GEOBASIS NRW 2015). Wesentliche Landmarken wie Waldflächen sind mit leichtem Rückgang erhalten geblieben. Insgesamt ist jedoch ein deutlicher Rückgang an Kleinstrukturen und der Rückgang des Parklandschaftscharakters aufgrund der Flurbereinigung zu erkennen. Insbesondere im Siedlungsbereich Havixbeck sind viele kleinteilige Strukturen durch die starke Ausdehnung Siedlungs- und Gewerbeflächen überlagert worden. Ackerbau ist nach wie vor die vorherrschende Nutzung, das Wegenetz war im Wesentlichen bereits in seiner heutigen Ausführung angelegt. Eine Ausnahme bildet die Bahntrasse. Die übrigen Gemeindeteile haben eher moderate Zuwächse verzeichnet. Der Raum entspricht damit in großen Teilen heute dem typischen Bild der intensiv landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft des Münsterlandes, enthält jedoch einige herausragende Merkmale, wie die Höhenzüge der Baumberge.

Zur ergänzenden Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt eine Betrachtung der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie bilden die Grundlage zur Bewertung des Eingriffs in die Landschaft in der Eingriffsregelung gemäß aktuellem Windenergieerlass NRW 2015.

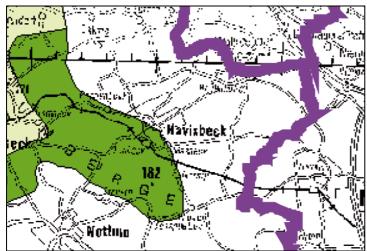


Abbildung 3: Landschaftsbildeinheiten mit besonderer (hellgrün) und herausragender Bedeutung (dunkelgrün), LANUV (2012, Karte 21).



Der LR-IIIa25 Baumberge (s.o.) ist annähernd Deckungsgleich mit den Landschaftsbildeinheiten mit besonderer (hellgrün) und herausragender Bedeutung (dunkelgrün) aus dem Fachbeitrag des LANUV (2012). Gemäß LANUV (2012) umfasst die Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-025-O (2) "Wald-Offenland-Mosaik der Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen" den südlichen und östlichen Teil der über das Umfeld deutlich herausragenden Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen. Neben strukturreichen Münsterländer Parklandschaft ist das Gebiet von großen, naturnahen, von Buchen dominierten Waldbereichen (FFH-Gebiete DE-4009-301 Roruper Holz mit Kestenbusch und DE-4010-302 Baumberge) gekennzeichnet. Die Wälder gehören zu den größten zusammenhängenden Waldmeister-Buchenwäldern im Kernmünsterland. Mehrere naturnahe Fließgewässer, die von Erlen- und Eschenwäldern begleitet werden sowie der mit einzigartigen Kalksinterterrassen strukturierte Bachlauf der Bombecker Aa (FFH-Gebiet DE-4010-301 Bombecker Aa) bereichern das Gebiet. Die LBE wird als herausragend eingestuft.

Die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Landschaftsräumen IIIa-015 und IIIa-048 läuft den Zielen und Maßnahmen unter Beachtung der im Genehmigungsverfahren üblichen Vermeidungsmaßnahmen und dem schonenden Umgang mit Biotopen und Böden nicht grundsätzlich entgegen. Auswirkungen bestehen vor allem durch die unübersehbare zusätzliche technische Prägung des Raumes, die auch in benachbarte Landschaftsräume ausstrahlen kann. Verminderungen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei Windenergieanlagen aufgrund der Höhe nur begrenzt möglich und belaufen sich i.d.R. auf Minimierungen im Rahmen der Kennzeichnung und des Anstrichs. Dennoch bleiben die Anlagen weithin sichtbare Landmarken, die nicht versteckt werden können.

Insbesondere im Bereich des westlich gelegenen Landschaftsraumes IIIa-025 sind insbesondere WEA als Konfliktpunkte aufgeführt. Die geplanten Konzentrationszonen befinden sich nicht innerhalb dieses Landschaftsraums, die Zonen Poppenbeck und Natrup wohl aber in der direkten Nachbarschaft.

In Rahmen der Umweltprüfungen zum Regionalplan Münsterland (STE) wurden die geplanten Konzentrationszonen vorabschätzig auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht. Es wurde, bei Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung innerhalb des Umfeldes der Windenergiebereiche, aufgrund der besonderen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber optischen Störungen, die sich insbesondere auf das visuelle Landschaftsbildempfinden auswirken, von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen (Sachlicher Teilplan "Energie" - Anhang A, S.12 Stand 01.09.2015). Die Konzentrationszone Poppenbeck befindet sich, wie auch die im Regionalplan ausgewiesene Vorrangfläche bei Natrup, in direkter Nachbarschaft, aber außerhalb der besonderen/herausragenden Landschafträume. Anhand einer Auswirkungsprognose sollen die Auswirkungen der verschiedenen Konzentrationszonen verdeutlicht werden.

Um die Auswirkungen der Darstellung der Konzentrationszonen zu verdeutlichen, wurde an Hand einer wahrscheinlichen Planungsvariante mit 180 bis 200 m hohen WEA eine überschlägige Sichtbarkeitsberechnung durchgeführt, die die beeinträchtigten Bereiche, ausgehend von den einzelnen Konzentrationszonen aufzeigt. Als Grundlage der Berechnung mit dem Programm WindPro (EMD) diente ein Geländemodell, das die Topographie berücksichtigt, als auch einzelne Landschaftselemente, die eine Sichtverschattung



hervorrufen können. Die Elemente wurden je nach Typ mit unterschiedlichen pauschalen Höhen belegt:

- Siedlungsbereiche 10 m
- Wald 25 m
- Hofflächen-Mosaik 8 m
- Gewerbeflächen 8 m.

Es konnten hierbei nicht alle, insbesondere kleinteilige Landschaftselemente berücksichtigt werden, sodass die Verschattung in der Realität tendenziell größer ausfallen kann. Die Berechnung wurde für den zu erwartenden Bereich einer dominanten Wirkung von Windenergieanlagen (=15-fache Gesamthöhe) durchgeführt, da hier die stärksten Auswirkungen zu erwarten sind.

Exkurs: Sichtbarkeit und Wirkung von WEA

Zusätzlich zur potentiellen Sichtbarkeit der WEA, ist zu berücksichtigen, wie sich die Wirkung der Anlagen mit zunehmender Entfernung verändert. Anhaltspunkte hierzu liefern Literaturquellen sowie aktuelle Methodenstandards der Landschaftsbildbewertung z.B. im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für Windenergieanlagen. Der DNR (2012) fasst zudem gängige Ansätze im Rahmen der Bewertung von Wirkungen von WEA in der Landschaft zusammen. So gehen die Ansätze von BREUER (2001) und dem NLT (2014) von sehr großen Bereichen mit möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus (bis zu 100-fache Anlagenhöhe). Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen wird jedoch der "erheblich beeinträchtigte Raum" im Bereich der 15-fachen Anlagengesamthöhe beschrieben. Im Entwurf zur Novelle des Windenergieerlasses NRW (2015), angelehnt an den Entwurf Bundeskompensationsverordnung, wurde ebenfalls der Umkreis Anlagengesamthöhe zur Ermittlung von Ersatzgeldbeträgen angesetzt. Weitere verbreitete Ansätze des bis dato in NRW gängigen Bewertungsverfahrens nach NOHL von 1993 teilen die Landschaft in Wirkzonen auf:

Wirkzonen:

Nah-Zone I: 200 m

Mittel-Zone II: 200 - 1.500 m Fern-Zone III: 1.500 - 10.000 m

Bei gängigen Gesamthöhen von WEA zwischen 150 und 200 m entspräche die 15-fache Anlagengesamthöhe einem Radius von 2.250 bis 3.000 m und liegt damit zwischen der von NOHL (1993) definierten Mittelzone und der Fernzone. Ein Unterschied der Wirkung der Anlagen auf den Betrachter tritt in den unterschiedlichen Wirkzonen ein.

Nach Maass (2000) lässt sich die Nahzone für WEA > 100 m, in der WEA unübersehbar ca. die Hälfte des Blickfeldes einnehmen, auf ca. 800 m verorten. Die Mittelzone mit dominanter Vollansicht liegt im Bereich zwischen 800 und 2500 m (1/2 bis 1/4 des Blickfeldes). In einer Entfernung zwischen 2.500 bis 5.000 m (Fernzone) tritt die Anlage in den Hintergrund und wird Teil der Fernsicht (subdominant). Mit zunehmender Entfernung wird der wahrgenommene Gegenstand somit exponentiell kleiner (bis ca. 1/10 des Blickfeldes) und die optische Wirkung und Eindrucksstärke eines Objektes nimmt daher rasch ab. Diese Einteilung geht mit der Annahme der 15-fachen Anlagengesamthöhe konform.

Es wird deutlich, dass Anlagen insbesondere im Bereich Poppenbeck teilweise weit in die Baumberge und die herausragenden LBE wirken können. Es kommt zudem potentiell zu einer dominanten Wirkweise der Anlagen im Umfeld von ca. 3 km. Betroffen sind hiervon die Erholungsbereiche gem. Regionalplan, das Landschaftsschutzgebiet in den Baumbergen, der nordwestliche Siedlungsrand und die umliegenden Gehöfte und Ortslagen. Auswirkungen auf die Bereiche um Haus Stapel und die Münstersche Aa werden durch vereinzelte Gehölzbestände verringert, sind aber voraussichtlich in ähnlicher Weise wahrnehmbar.



Durch die zwingende Einhaltung der Schallwerte im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen sind den Auswirkungen durch Schallimmissionen und die akustische Wahrnehmung in der Landschaft bereits deutliche Grenzen gesetzt. Insbesondere mit Blick auf umliegende Hauptverkehrsstraßen spielen diese Auswirkungen eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Die bedeutenderen Bereiche liegen zudem in Entfernungen, in denen die akustische Wahrnehmung bereits deutlich herabgesetzt ist.

Eine besondere Schwere liegt in der visuellen Wahrnehmbarkeit innerhalb der sensiblen Bereiche (westlich Baumberge, Aue der Münsterschen Aa bei Haus Stapel, Ortsrandlage Havixbeck und Ortslage Poppenbeck als Wohn- und Lebensraum).

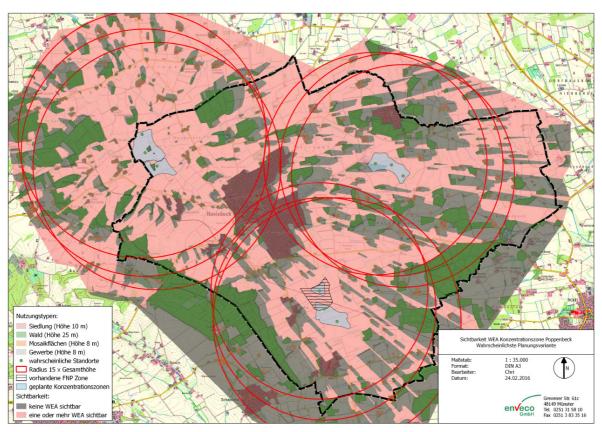


Abbildung 4: Sichtverschattung Konzentrationszone Poppenbeck (rot = WEA sichtbar, grau = WEA nicht sichtbar).

Eine Nachbarschaft, zu den als herausragend eingestuften Höhenzügen und Waldflächen ist beim Flächenbereich Natrup in ähnlicher Weise wie beim Flächenbereich Poppenbeck gegeben. Im Bereich Natrup ist im Vergleich die Auswirkung in die LBE durch die erhöhte Abschirmung des Geländes nach Westen und Nordwesten hin jedoch geringer. Die Anlagen wirken zwar auch hier weithin dominant in die Landschaft, betroffen ist jedoch stärker die intensiv genutzte Agrarlandschaft im Osten. Der Flächenbereich Natrup beinhaltet hier im Vergleich zum Bereich Poppenbeck weniger wertgebende Einzelelemente. Die Auswirkungen sind damit auf die besonders sensiblen Bereiche insgesamt geringer. WEA werden in diesem Bereich jedoch von den Hauptverkehrsstraßen (Ortsaufahrt Münsterstraße, L 581, Bereich um Tilbeck) deutlich in Erscheinung treten und insbesondere die Kulissenansicht der Baumberge deutlich prägen.



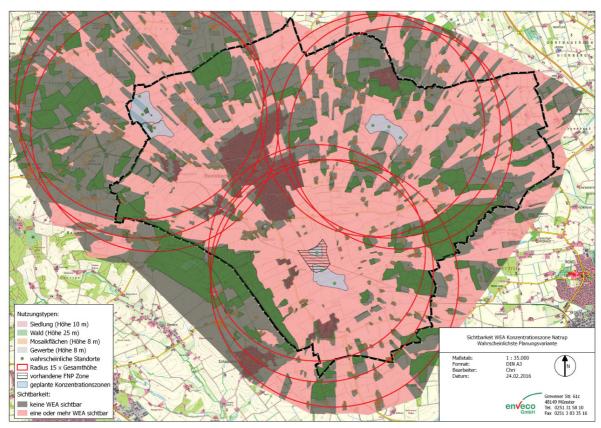


Abbildung 5: Sichtverschattung Konzentrationszone Natrup (rot = WEA sichtbar, grau = WEA nicht sichtbar).

Die Sichtbarkeit der Konzentrationszone Herkentrup wirkt in die bedeutenden und herausragenden Bereiche nicht mehr dominant hinein. Bedeutende Wirkungen auf die Baumbergekulisse sind in diesem Fall nicht zu erwarten, da die Kulisse selbst aus der Ferne nur im Einzelfall wahrnehmbar ist. Die Ortslage Hohenholte unterliegt einer Abschirmung durch Waldflächen, die sich zwischen der geplanten Zone und dem Ortsteil befinden. Bei Anlagenhöhen von ca. 200 m werden einzelne Teile von WEA voraussichtlich bereits in geringer Entfernung nördlich der Ortslage sichtbar werden. Die Burg Hülshoff als bedeutender touristischer Anlaufpunkt und Zielpunkt, auch der Naherholung, liegt außerhalb, bzw. im Randbereich des dominanten Wirkbereiches und unterliegt einer Abschirmung durch umliegende Gehölzbestände.



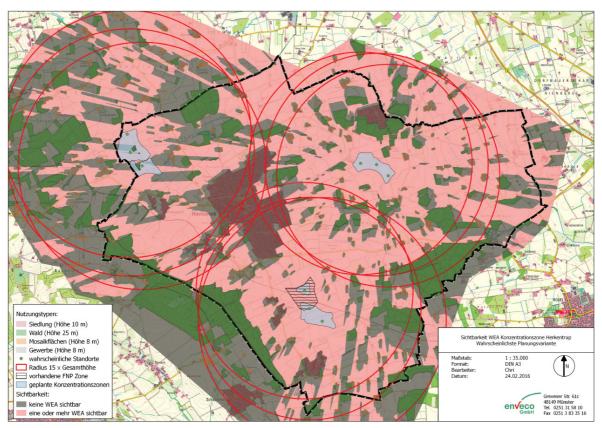


Abbildung 6: Sichtverschattung Konzentrationszone Herkentrup (rot = WEA sichtbar, grau = WEA nicht sichtbar).

Die Auswirkungen auf das Gesamt-Ortsbild sind aufgrund der Verteilung der Konzentrationszonen insgesamt weitreichend. Die überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit verdeutlicht, dass in einzelnen Bereichen Anlagen aus verschiedenen Konzentrationszonen auf einen Punkt wirken können (Überschneidungen der dominanten Wirkradien). Auch ist eine Wahrnehmbarkeit einzelner WEA auf dem gesamten Gemeindegebiet potentiell gegeben. Von einer unzumutbaren Verriegelungswirkung, wie sie die Rechtsprechung des OVG Magdeburg (Beschl. v. 16.03.2012 - 2 L 2/11) beschreibt, ist jedoch nicht auszugehen (vgl Abb. 7). Hierin wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde.

Im Falle der gefundenen Konzentrationszonen handelt es sich insgesamt um räumlich begrenzende Windparks, die keine besondere Verriegelungs- und Kulissenwirkung hervorrufen. Dies verdeutlichen auch die Foto-Visualisierungen (ENVECO 2016a).

Aufgrund der gewählten Abstände zu Schutzgebieten und der Wohnbebauung stellen die geplanten Zonen bereits die konfliktärmsten Alternativen dar. Alternative Flächen im Bereich zwischen Havixbeck und den Baumbergen, im Bereich Tilbeck und im Bereich Schloss Hülshoff und Hohenholte, die z.B. bei einer Verringerung von Abständen auftreten könnten (vgl. Potentialstudie ENVECO 2014, Karte 1) stellen für das Landschaftsbild keine sinnvollen Alternativen dar. Auswirkungen wären in diesen Bereich deutliche schwerwiegender.



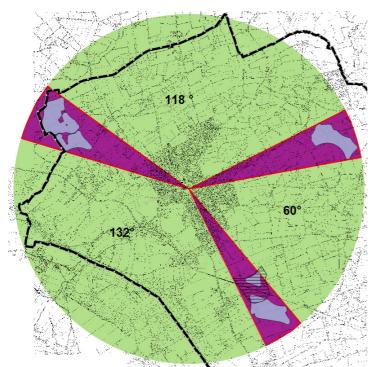


Abbildung 7: Blickwinkel WEA-freier Sichtbereiche vom Ortszentrum.

Gemäß WINDENERGIEERLASS NRW (2015) ist der Eingriff durch WEA in das Landschaftsbild grundsätzlich erheblich und kann nicht ausgeglichen werden (Ersatzgeldregelung). Inwiefern diese Erheblichkeit einer Ausweisung von Konzentrationszonen entgegen steht, ist im Einzelfall nur schwer zu erfassen. Objektivierende Verfahren stoßen hier in der Praxis der Landschaftsbildbewertung unweigerlich an Grenzen, wenn konkrete Landschaftskonzepte Gegenstand politischer Entscheidungen werden (LEIBENATH 2014).

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00 -) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich - d.h. vorbehaltlich einer planerischen Raumordnungspläne gemeindliche Steuerung durch und Flächennutzungspläne - privilegiert hat, sodass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (s. auch OVG NRW, Urt. v. 19.05.2004 - 7 A 3368/02 -; OVG NRW, Urt. v. 24.6.2004 - 7 A 997/03 -). Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen, noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urt. v. 28.02.2008 -10 A 1060/06; s. auch BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 - 4 B 7/03) (vgl. auch WINDENERGIEERLASS NRW 2011/2015).

Die ermittelten Potentialflächen stellen, vor dem Hintergrund der möglichen Alternativen (Freigabe oder Ausweisung von Splitterflächen) bereits die konfliktärmste Planungsvariante dar, zieht man die insgesamt schwierige Situation auf dem Gemeindegebiet in die Abwägung mit ein. Vor dem Hintergrund, dass die Zonen für andere öffentliche Belange, wie den Anwohnerschutz die konfliktärmsten Alternativen darstellen, hält die Gemeinde trotz der zu



erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild an der Darstellung der Konzentrationszonen fest.

Die Planung von Windenergieanlagen lässt zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild nur wenige wirksame Stellschrauben, da ein Standortversatz innerhalb einer Zone geringfügige Effekte mit sich bringt. Es verbleiben Vermeidungsmaßnahmen, die die Anlagen selber betreffen (Farbgebung/Anstrich, Synchronisation der Befeuerung und Sichtweitenregulierung....). Auswirkungen lassen sich im Einzelfall mitunter über eine Regulierung der Gesamthöhen steuern. Je niedriger die WEA-Gesamthöhe, desto geringer wird tendenziell die Sichtbarkeit in der Landschaft. Es ist zu beachten, dass eine Reduktion in der WEA-Gesamthöhe mit Ertragseinbußen (Wirtschaftlichkeit) und ggf. höheren Risiken für den Artenschutz (z.B. Fledermäuse) verbunden sein kann. Auch stellt eine Verminderung der Gesamthöhe eine Reduktion im Sinne der Bewertung zum substanziellen Raum dar.

Die unvermeidlichen, erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen einer Ersatzgeldzahlung als Bestandteil der BlmSch-Genehmigungsverfahren für jede WEA geregelt.

Ausführungen zum Thema Kulturlandschaft sind Kapitel 6.4.7 zu entnehmen.

6.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird aufgrund thematischer Zusammenhänge für alle geplanten Konzentrationszonen gemeinsam beschrieben.

Gemäß dem "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster" (LWL 2013) liegt das Gemeindegebiet größtenteils in der Kulturlandschaft 5 "Kernmünsterland". Es folgt eine Beschreibung der Wert gebenden Merkmale sowie der Leitbilder und Grundsätze gemäß LWL (2013). Eine detailliertere Beschreibung kann zudem ENVECO (2016b) entnommen werden.

Alle drei geplanten Konzentrationszonen befinden sich im für die Denkmalpflege bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) D 5.3 "Baumberge". Der Raum der Baumberge umfasst im Wesentlichen die Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Münster. Hier sind die Entstehung und Entwicklung von Siedlungsprozessen mit unterschiedlichsten Land- und Landnutzungsformen besonders anschaulich. Die wirtschaftliche Entwicklung wird bis heute wesentlich von der Landwirtschaft bestimmt. Gräftenhöfe sind vorhanden. Im Bereich der Baumberge sind noch vereinzelt Steinbrüche und Gebäude der meist aufgegebenen Steinmetzbetriebe erhalten. Der örtlich abgebaute Stein prägt u. a. die Sakralbauten und Schlösser. Einzigartig für Westfalen/Lippe ist die Stadtsilhouette der Nachbarstadt Billerbeck, mit den weit sichtbaren Kirchtürmen. Aufgrund dieser Solitärstellung verdient Billerbecks Stadtsilhouette höchsten Schutz auch über die Stadtgrenzen hinaus.

Havixbeck ist geprägt durch die Katholische Pfarrkirche St. Dionysius mit Kirchhof im Ortskern und der kleinen Pestkapelle. Als bischöfliche Eigenkirche wurde sie vor 1040 gegründet. Haus Havixbeck und Haus Stapel sind große Wasserburgen mit Vorburgen, gestalteten Gartenbereichen, Mühlengebäuden, einer großen Allee sowie Wald und landwirtschaftlichen Flächen. Es bestehen zahlreiche historische Sichtbeziehungen auf beide Anlagen (LWL 2013).



Auf dem Gemeindegebiet befinden sich zudem in Überschneidung die bedeutsamen KLB (Landschaftskultur) K 5.4 Raum Nottuln – Havixbeck, Baumberge und K 5.5 Raum Wettringen - Albachten. Diese bäuerlichen Kulturlandschaften entsprechen hier in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und geben Zeugnis für die Kulturlandschaft vor dieser Zeit. Der gesamte Raum im KLB K 5.5 ist von fruchtbaren bzw. durch Plaggenesche aufgewerteten Böden eingenommen. Der KLB ist durch die Autobahn zerschnitten (LWL 2013).

Innerhalb der bedeutsamen KLB befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck drei raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Denkmalpflege mit funktionaler Raumwirksamkeit und historisch erhaltenen Sichtbeziehungen im Nahbereich (171 Haus Stapel, 172 Burg Hülshoff und 173 Haus Havixbeck).

Weitere Denkmäler sind eine Windmühle (174) westlich von Havixbeck und der Stift Tilbeck (191) im Süden des Gemeindegebietes. Insbesondere die Wasserburgen stellen bedeutende touristische Anlaufpunkte und typische Elemente der münsterländischen Kulturlandschaft dar. Der Wasserturm des Stiftes Tilbeck ist eine bedeutende räumliche Landmarke und ein Erkennungsmerkmal für das Ortsbild.

Nach Auskunft der Gemeinde Havixbeck sind keine Bodendenkmäler durch die Ausweisung der Konzentrationszonen betroffen oder bekannt. Direkte Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind somit durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten. Für den Fall, dass im Rahmen der Standortplanung Bodendenkmäler entdeckt werden enthält der FNP einen entsprechenden Hinweis.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde durch den LWL die Erstellung verschiedener Visualisierungen an ausgewählten Einzeldenkmälern und dem KLB 5.4 initialisiert. Zu diesem Zweck erfolgte am 08.03.2016 ein gemeinsamer Geländetermin mit Vertretern des LWL, in dem verschiedene Konflikte für einzelne Denkmäler bereits ausgeschlossen werden konnten. In Abstimmung mit dem LWL wurden für verbleibende fragliche Konfliktbereiche verschiedene Fotopunkte ausgewählt, für die Visualisierungen zur weiteren Beurteilung notwendig wurden. Mögliche Beeinträchtigungen wurden anhand der Ortsbegehungen für die folgenden Denkmäler ermittelt:

- Hof Poppenbeck
- Burg Hülshoff, ggf. Blickbeziehung von erhöhter Geländefläche
- Blickbeziehung vom Innenhof Haus Havixbeck nach Süden auf eine Kapelle
- Blick von Osten auf Haus Stapel im Nahbereich
- Blick auf Stift Tilbeck (Wasserturm und Kapelle) von Süden
- Ortsansicht Hoheholte, Silhouette inkl. Kapelle von Nord-Osten
- Blick auf Haus Langenhorst Richtung Süden

Für diese Untersuchungsobjekte wurde unter zu Hilfenahme von Visualisierungen (ENVECO 2016a) eine Prüfung gemäß Handreichung (UVP-GESELLSCHAFT 2014) durchgeführt (ENVECO 2016b). Im Ergebnis lassen sich für den Großteil der untersuchten Einzeldenkmäler keine erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere substanzieller oder funktioneller Art nachweisen. Die vorwiegend sensoriellen Eingriffe bewegen sich insgesamt in einem unbedenklichen bis bedingt vertretbaren Rahmen.

Die Ausnahme bildet der Kulturlandschaftsbereich K 5.4, für den mit der Wertung "kaum vertretbar" eine erhebliche Beeinträchtigung ermittelt wurde. Diese Einschätzung ergibt sich analog zu den Ausführungen zum Landschaftsbild (Kap. 6.4.6), da wesentliche wertgebende Elemente der Kulturlandschaft auch wertgebende Bestandteile des Landschaftsbildes sind.



Die Erheblichkeit ergibt sich für die Überprägung des "Landschaftscharakters", insbesondere aufgrund kumulierender Wirkungen und geringer Vorbelastung, bei gleichzeitig hoher Wertigkeit des KLB 5.4. Einzelelemente der Kulturlandschaft in ihrer Substanz werden jedoch nicht beeinträchtigt (ggf. unter Vermeidung und Ausgleich im Genehmigungsverfahren nach BImSchG).

Festzuhalten ist, dass visuelle Eingriffe durch Windenergieanlagen in (Kultur-)Landschaften aufgrund ihrer Größe grundsätzlich erheblich sind (vgl. Kap. 6.4.6). Insbesondere der Erhalt des Landschaftscharakters in den Leitbildern der KLB K 5.4 und K 5.5 stellt in diesem Zusammenhang einen Konfliktpunkt dar. Der Eingriff stellt jedoch vor allem auch einen Eingriff in die Bedeutungskategorie der heimatgeschichtlichen Bedeutung der Kulturlandschaft dar. Diese Schutzgründe lassen gemäß (MASLATON 2015) auch Veränderungen größeren Umfangs und Gewichtes zu (im Gegensatz zu künstlerischen Erwägungen).

Die erheblichen sensoriellen Auswirkungen auf den KLB 5.4 werden vorrangig durch die geplante Konzentrationszone Poppenbeck ausgelöst. Die Flächen Natrup und Herkentrup wirken hier lediglich aus größerer Entfernung. Die Darstellungen der Konzentrationszonen sind insgesamt räumlich gebündelt und erstrecken sich nicht flächendeckend über weite Teile des KLB. Es ist daher auch abzuwägen, welche Alternativen zur geplanten Flächendarstellung bestehen. Wie in Kap. 6.4.6 bereits erläutert würde eine nicht durchgeführte gemeindliche Steuerung der Windenergie potentiell zu vielen verstreut liegenden WEA und damit zu deutlich größeren Auswirkungen auf die Landschaft führen. Die Fläche ist auch in Bezug auf die allgemeinen Schwierigkeiten für die Windenergie auf dem Gemeindegebiet und die weiteren öffentlichen Belange, wie den Anwohnerschutz und die Wirtschaftlichkeit neben Natrup und Herkentrup die einzig sinnvolle Alternative (größtes Potential bei größtmöglichen Abständen).

Die geplante Darstellung stellt unter Berücksichtigung der anderen öffentliche Belange und der möglichen Alternativen die konfliktärmste Variante dar. Vor dem Hintergrund der Verankerung des Klimaschutzes als Staatsziel (Art. 22a GG) und der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich hält die Gemeinde trotz der zu erwartenden Auswirkungen an der Darstellung der Konzentrationszonen fest.



6.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da die im Umweltbericht abzuprüfenden Schutzgüter im Ökosystem in einem Wirkzusammenhang zueinander stehen, ist ihre isolierte Betrachtung nicht ausreichend. Zu betrachten sind hierzu die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Verlagerungseffekte.

Für die folgenden Schutzgüter sind wechselseitig oder durch kumulative Effekte der umliegenden Windparks keine Auswirkungen zu erwarten:

Klima: Negative Auswirkungen sind nicht vorhanden.

Wasser: Es sind außer kleinräumigen Veränderungen des lokalen Wasserhaushaltes unter versiegelten Flächen keine Auswirkungen zu erwarten.

Böden: Im direkten Einwirkbereich (z. B. Fundament) von WEA Vorhaben gehen zum Teil Wirkfunktionen des Bodens verloren, die Eingriffe sind jedoch räumlich begrenzt. Wesentliche wechselseitige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind aufgrund der kleinflächigen Versiegelungen nicht zu erwarten. Einer Beeinträchtigung der Archivfunktion (Kulturgüter und Denkmalschutz) von Böden durch die Bodenversiegelung wird über entsprechende Regelungen (Baustops) vorgebeugt. Die landwirtschaftliche Nutzung wird ebenfalls nur unwesentlich eingeschränkt.

Wechselseitige und ggf. kumulative Wirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen vorrangig im Bereich des Naturhaushaltes (Biotope), des Artenschutzes, der Landschaft und des Menschen. Diese Schutzgüter können ggf. auch von kumulativen Effekten betroffen sein.

Naturhaushalt: Einer Überplanung von geschützten Biotopstrukturen wurde bereits bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen vorgebeugt. Im Einzelnen regeln die Fachgesetze im Rahmen der BlmSch-Genehmigungsverfahren weitere Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt. Für die Versiegelung der Biotope erfolgt i.d.R. ein Ausgleich. Windenergieanlagen verursachen keine stofflichen Emissionen, die z.B. in umliegende Ökosysteme eingetragen werden könnten.

Artenschutz: Kumulative Wirkungen (z.B. Verriegelungen), die Effekte auf den Artenschutz haben können, wurden im Rahmen der Artenschutzprüfungen berücksichtigt.

Landschaftsbild: Das Landschaftsbild und damit auch das Erlebnis der Landschaft durch den Menschen werden durch WEA deutlich beeinflusst. Kumulative Wirkungen können durch die geplanten Konzentrationszonen und von weiteren benachbarten Windparks ausgehen. Insbesondere dort, wo sich die dominanten Wirkbereiche überschneiden, kann mit wechselseitigen optischen Beeinträchtigungen gerechnet werden, soweit diese nicht durch Landschaftselemente vermindert werden.

Hinsichtlich des landschaftlichen Erlebens führen die geplanten Windparks jedoch aufgrund der Entfernung zueinander (> 2 km) nicht zu Verriegelungswirkungen. Kumulative Effekte sind insgesamt als gering einzustufen. Die Etablierung von WEA im Außenbereich trägt zum allgemeinen (Kultur-)Landschaftswandel bei. Sie erfolgt in diesem Fall in einem vergleichsweise wenig vorbelasteten Raum. Die Etablierung von Windenergieanlagen führt Gegensatz konventionellen Energieträgern nicht zu irreversiblen zu (Abgrabungen, Landschaftszerstörungen Umsiedlungen, Veränderung Grundwasserregimen, Verstrahlungen). Es werden der Landschaft, deutlich prägende Elemente hinzugefügt, die vollständig reversibel entfernt werden können (Rückbau). Die Lebensdauer von WEA ist mit ca. 20 Jahren für die menschliche Wahrnehmung vergleichsweise lang.



Mensch: Kumulative Effekte durch Schall und Schattenwurf sind geringfügig möglich, aufgrund der Entfernungen der Windparks untereinander und zu den umliegenden Ortschaften jedoch voraussichtlich nicht erheblich. Im Rahmen der BlmSch-Genehmigung sind diesbezüglich ggf. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu treffen (Drosselungen, Abschaltzeiten), damit die gesetzlichen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden können. Aufgrund der Entfernungen sind wechselseitige optisch bedrängende Wirkungen nicht zu erwarten.

6.6 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für drei Windparks mit den zuvor ausgeführten Auswirkungen auf die Schutzgüter geschaffen. Die erheblichen Auswirkungen werden im konkreten Planungsfall, im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BlmSchG, durch geeignete Maßnahmen minimiert und kompensiert.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Änderungsgebiete in der derzeitigen, überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. Bedeutende Änderungen des heutigen Umweltzustandes sind absehbar nicht zu erwarten. Es entfallen jedoch die positiven Wirkungen auf das Klima durch die Einsparung der CO₂-Emissionen. Eine Steuerung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet unter der Maßgabe des substanziellen Raumes für die Windenergie bleibt ungelöst.

6.7 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die generelle Identifikation von geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ist bereits im Rahmen der Flächenpotentialanalyse (ENVECO 2014) für das Gemeindegebiet durchgeführt worden. Der städtebauliche Abwägungsprozess hat ergeben, dass sich neben den hier beschriebenen Flächen keine konfliktärmeren Potentiale ergeben, die sich sinnvoll nutzen lassen. Es verbleiben keine in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

6.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) werden in der Regel keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt. Ein Monitoring des Flächennutzungsplans erfolgt üblicherweise im Rahmen seiner Fortschreibung.

Die Festlegung von Monitoringmaßnahmen erfolgt, soweit erforderlich, im Rahmen der BImSch-Genehmigungsverfahren.



Bezüglich unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Bauleitplans ist gemäß § 4 Absatz 3 BauGB vorgesehen, dass die Behörden die Gemeinde über ihre diesbezüglichen Erkenntnisse informieren.

6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck werden die drei geplanten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie Poppenbeck, Natrup und Herkentrup dargestellt.

Die Ermittlung der Flächen fand über eine Flächenpotentialanalyse Windenergie für die Gemeinde Havixbeck (ENVECO 2014) statt, die zahlreiche Tabukriterien und Vorsorgeabstände berücksichtigt. In einem Abwägungsprozess wurden von Seiten der Gemeinde Havixbeck drei Flächen der Flächenpotentialanalyse identifiziert, die im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes weiter verfolgt werden sollten.

Die Umweltprüfung hat für die Schutzgüter Wasser, Klima, Böden und Biotope ergeben, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, die einer Darstellung im FNP grundsätzlich entgegen stehen. Verbleibende Eingriffe in die Schutzgüter können im Einzelfall im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BlmSchG vermindert oder kompensiert werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut **Mensch** (Schall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) können ebenfalls zu großen Teilen auf die vorgeschriebenen Anhalts- und Grenzwerte reduziert werden. Infraschall führt im Bereich der angewendeten Vorsorgeabstände nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht zu Beeinträchtigungen. Phänomene wie der "Discoeffekt" treten bei modernen Anlagentypen nicht auf.

Die erheblichen Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** sind im Rahmen der BlmSch-Genehmigungsverfahren durch eine Ersatzgeldzahlung zu regeln. Die Darstellung Begrenzt die Auswirkungen auf die Landschaft und konzentriert die Belastung in gebündelten Konzentrationszonen. Sie stellt in Bezug auf das Schutzgut eine vergleichsweise konfliktarme Variante dar.

Erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf den **Artenschutz** erscheinen vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Fachbeiträge durch Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Vorgezogenen Ausgleich im Rahmen der BlmSch-Verfahren vermeidbar. Die Belange des Artenschutzes stehen der Darstellung somit nicht grundsätzlich entgegen. Abschließende Ergebnisse werden dem Rat der Gemeinde vor der abschließenden Beschlussfassung über den FNP zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der **Kulturgüter und Denkmäler** sind nicht zu erwarten. Ausnahme bilden die erheblichen Eingriffe in den Landschaftscharakter des Kulturlandschaftsbereiches (KLB 5.4). Vor dem Hintergrund der Abwägung der Planungsziele, der anderen öffentlichen Belange und möglicher Alternativen hält die Gemeinde an der Darstellung fest. Durch Ersatz-Maßnahmen für das Landschaftsbild, kann auch die Kulturlandschaft gefördert werden.

Die Umweltprüfung auf Basis der vorliegenden Ergebnisse hat die Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Stand die



voraussichtlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen, minimiert und durch Ausgleich oder Ersatz geregelt werden können.

Konkrete Maßnahmen, einschließlich erforderlicher Überwachungsmaßnahmen, sind im Einzelnen im Rahmen der BImSch-Genehmigungsverfahren festzulegen.



7. Literatur und Quellen

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014): Regionalplan Münsterland.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2016): Regionalplan Münsterland. Sachlicher Teilplan Energie.
- BREDEMANN, C. UND M. STELLBERG (2004): Gemeinde Havixbeck. Erläuterungsbericht zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes. Darstellung einer Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen. Erweiterung der Sonderbaufläche Stift Tilbeck. ökoplan, Essen.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2010): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands. Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2015): Landschaften in Deutschland. Landschaftsbewertung, Landschaftssteckbriefe. Online unter: https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de (abgerufen am: 04.03.2015).
- BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR FLUGSICHERUNG (BAF) (2015): Interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche. Online unter: http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz kartentool.html (abgerufen am: 24.04.2015).
- DENZ, O. (2016a): Untersuchungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln 2015 in Havixbeck-Herkentrup, Kreis Coesfeld Artenschutzrechtliche Überprüfung. Stand: 30.11.2015.
- DENZ, O. (2016b): Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen 2015 in Havixbeck-Herkentrup, Kreis Coesfeld Artenschutzrechtliche Überprüfung. Stand: 07.12.2015.
- DENZ, O. (2016c): Untersuchungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln 2015 in Havixbeck-Poppenbeck, Kreis Coesfeld Artenschutzrechtliche Überprüfung. Stand: 30.11.2015.
- DENZ, O. (2016d): Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen 2015 in Havixbeck-Poppenbeck, Kreis Coesfeld Artenschutzrechtliche Überprüfung Stand: 07.12.2015.
- DENZ, O. (2016e): Untersuchungen zur Raumnutzung des Baumfalken im Umfeld von drei geplanten Windenergieanlagen in Havixbeck-Poppenbeck, Kr. Coesfeld.
- ECODA (2016): Zwischenbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Rahmen von Windenerieplanungen am Standort "Havixbeck" auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck (Kreis Coesfeld).
- ENVECO (2014): Gemeinde Havixbeck Flächenpotentiale für die Windenergienutzung.
 Differenzierung der harten und weichen Ausschlusskriterien als Abwägungsvorschlag für den Rat (Stand Oktober 2014).



- ENVECO (2016a): Fotomontagen/Skizzen für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck.
- ENVECO (2016b): Gutachterliche Einschätzung zu den Auswirkungen der 29. FNP-Änderung auf die Kulturlandschaft und die umliegenden Denkmäler.
- GATZ, S. (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. 2. Auflage. Vhw Verlag.
- GEMEINDE HAVIXBECK (2015): Internetseiten der Gemeinde Havixbeck. Online unter: http://www.havixbeck.de/de/willkommen.php (abgerufen am_ 04.08.2015).
- KREIS COESFELD (2006): Landschaftsplan Baumberge Süd.
- KREIS COESFELD (2015a): Gis-Portal. Online unter: https://www.kreis-coesfeld.de/ASWeb4/ (abgerufen am: 08.04.2015).
- KREIS COESFELD (2015b): Landschaftsplan Baumberge Nord.
- KREIS COESFELD (2016): Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet "Baumberge" / Schreiben der Gemeinde Havixbeck von 29.03.2016. Infosystem. Online unter: http://www.kreis-coesfeld.de/sessionnet/sessionnetbi/si0046.php (abgerufen am: 25.05.2016).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (2012): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (2015a): Informationssysteme und Datenbanken. Online unter: http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm (abgerufen am: 03.03.2015).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (2015b): Klimaatlas Nordrhein Westfalen. Online unter: http://www.klimaatlas.nrw.de/site/(abgerufen am: 04.03.2015).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (2015c): Energieatlas Nordrhein Westfalen. Online unter: http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/Planung/KarteMG.aspx (abgerufen am: 03.03.2015).
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE LWL (Hrsg.) (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Gemeinde Münster.
- LANDESUMWELTAMT NRW (LUA) (2002): Materialien Nr. 63 Windenergieanlagen und Immissionsschutz.
- LEIBENATH (2014): Landschaftsbewertung im Spannungsfeld von Expertenwissen, Politik und Macht. In: UVP report 28 (2), S. 44 49.
- MINISTERIUM FÜR BAUEN, WOHNEN STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MBWSV) (2015): Radroutenplaner NRW. Online unter: http://radservice.radroutenplaner.nrw.de/rrp/nrw/cgi?lang=DE (abgerufen am: 08.04.2015).
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN U. LANDESAMT FÜR NATUR,



UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV u. LANUV) (Hrsg.) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 12. November 2013. 51 S. Düsseldorf.

- STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. Stand 21.09.2015.

Weitere Gesetzes- und Erlasstexte:

- KLIMASCHUTZGESETZ NRW (2013) Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen, beschlossen am 23. Januar 2013.
- WINDENERGIEERLASS NRW (2011): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011.
- WINDENERGIEERLASS NRW (2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015.



Anhang



Beschreibung der Landschaftsräume gemäß LANUV

Hohenholter Lehmebene (LR-IIIa-015)

Naturräumliche Einordnung und Entwicklung:

Die Hohenholter Lehmebene bildet zwischen dem Schöppinger Rücken im Westen und dem Altenberger Rücken im Osten eine 4-5 km breite, nahezu ebene Senke, die als tektonisch vorgezeichneter Gletschertrog im Holozän weiter ausgeräumt wurde. Sie ist überwiegend von diluvialen und alluvialen Ablagerungen erfüllt, aus denen sich wegen der Zufuhr kalkhaltigen Schwemmmaterials meist basenreiche Böden entwickeln konnten. Im Süden des Raumes sind große Bereiche von Grundmoränenschichten bedeckt. Die relative Tieflage und der stauende Untergrund (Kreidemergel) bedingen die Ausbildung von (nährstoffreichen) Gleyen und Pseudogleyen, in Randbereichen örtlich auch grundwasserbeeinflusste Braunerden und Plaggenesche. Charakteristisch ist ein dichtes natürliches Gewässernetz, das im Süden durch eine flache Wasserscheide in die beiden Gewässersysteme Steinfurter Aa (größerer Teil) und Münstersche Aa getrennt wird. Die Niederungsbereiche waren ehemals von feuchten bis nassen Ausbildungen des artenreichen Stieleichen-Hainbuchenwaldes bedeckt, örtlich auch (feuchten) Buchenmischwäldern und Buchen-Eichenwäldern.

Landschaftsbild:

Die für den LR typische Parklandschaft mit ihrer Nutzungsvielfalt und Kulissenwirkung ist in ihren Grundzügen heute noch erkennbar (z.B. Aa-Bauernschaft), die ehemals vorhandene Ausgewogenheit intensiver und extensiver Nutzungsformen sowie die Ausstattung und Ausprägung ihrer Einzelelemente sind jedoch verlorengegangen bzw. entwertet. Heute dominieren die Ackerflächen mit über 70 % der Gesamtfläche. Der LR ist mit 8 % Waldflächen nahezu waldfrei. Das Grünland hat einen Anteil von 11 %. Im Süden des Gebietes befindet sich noch in vielen Teilen der naturnahe Bachlauf der Münsterschen Aa, mit Uferabbrüchen, Mäandern, Kolkungen und einer artenreichen Wasservegetation. Die Münstersche Aa ist eine der bedeutendsten Vernetzungsachsen des Kernmünsterlandes.

Die Lehmebene bietet als ackergeprägte offene Kulturlandschaft einen eher eintönigen Charakter, nicht zuletzt aufgrund der großen Ackerschläge mit fragmentarischen Heckensystemen und ausgebauten Fließgewässern. Eine Gliederung erfährt der Raum durch kulturhistorische Elemente wie die eingegrünten Wasserburgen, Gräftesiedlungen und Landwehre. Störende technische Elemente wie größere Siedlungen und Verkehrswege fehlen weitgehend. Insgesamt birgt der Bereich ein hohes Freizeitpotential für die natur- und kulturbezogene Erholung aufgrund seiner Unzerschnittenheit und des hohen Gewässerreichtums. Der LR enthält großflächige lärmarme Erholungsräume mit dem Lärmwert < 50 dB (A).

Konflikte, Ziele und Maßnahmen

Konflikte ergeben sich durch die Rodung von Gehölzen und den Grünlandverlust (nach Entwässerung). Die großen Ackerschläge sowie die Begradigung der Fließgewässer und der Gewässerausbau entsprechen ebenfalls nicht dem Leitbild.

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen Gehölz bewohnender Pflanzen- und Tierarten soll eine Erhöhung des Waldanteils (Verdoppelung) und der Heckendichte (ca. 5 km/qkm) sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung vorangetrieben werden. Die Kulturhistorische Parklandschaft soll durch die Erhöhung des Grünlandanteils (extensive, artenreiche, feuchte Grünlandflächen) gefördert und wiederhergestellt werden. Weiter beitragen kann eine Reduzierung der Schlaggröße von Ackerflächen und die Entwicklung struktur- und nahrungsreicher Saumbiotope entlang von Gewässern und Waldrändern.

An Quellbereichen und Stillgewässern sollen Pufferzonen geschaffen werden sowie die Renaturierung von Fließgewässern in ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik vorangetrieben werden.



Nottulner Hügelland mit Roxeler Riedel (LR-IIIa-048)

Naturräumliche Einordnung und Entwicklung:

Das Nottulner Hügelland wird im Süden von der Bulderner Geschiebelehmplatte, im Norden von der Hohenholter Lehmebene und im Nordwesten von den Baumbergen mit Coesfeld-Daruper Höhen begrenzt. Im Westen bei Nottuln hat das Gebiet den Charakter eines flachwelligen Hügel- und Berglandes mit kleineren Bergen bis zu 130 m. In östlicher Richtung wird das Gebiet zunehmend flacher, an der Stadtgrenze zu Münster erreicht das Gebiet bei Roxel noch eine Höhe von etwa 65 m. In diesem östlichen Bereich wird der Landschaftsraum dem Naturraum "Roxeler Riedel" zugeordnet, dessen Name auf die durch die zahlreichen Bäche gegliederte Landschaft ("Riedel") hinweist. Durch das ganze Gebiet zieht sich ein breiter Sandlößstreifen (über Uppenberger Geestrücken bis in die Wolbecker Sandlößebene). Auf dem lehmigen Untergrund sind Pseudogleyböden weit verbreitet.

Die natürliche Waldgesellschaft ist vorwiegend ein Flattergras-Buchenwald, mit kleineren Gebieten von Eichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zu Flattergrasbuchenwald. Randlich des Sandlößstreifens stocken artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und Buchen-Eichenwälder mit Eichen-Hainbuchen-Durchdringung. Die Bachtäler haben als natürliche Waldgesellschaft einen artenreichen Eichen-Hainbuchenwald.

Die Nutzungsverteilung in diesem Gebiet hat sich seit Ende des 19. Jahrhunderts nicht deutlich geändert, trotz intensiver Landwirtschaft bildet der vielfältige Wechsel von Acker, Wald und Grünlandflächen mit alten Herrschaftshäusern und vielen Einzelhöfen eine parkartige Landschaft.

Landschaftsbild:

Im Westen zeigt der Landschaftsraum als Berg- und Hügelland vor der Kulisse der aufragenden Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen ein bewegtes Relief, der östliche Bereich zeigt einen ebeneren und flachwelligeren Charakter. Die Agrarlandschaft weist eine mittlere Strukturvielfalt auf, viele Bereiche sind noch durch kulturhistorisch bedeutsame alte Obstwiesen, (Wall-)Hecken, Feldgehölze und gegliedert und repräsentieren die alte Münsterländer Parklandschaft. Entwässerungsmaßnahmen ist der Anteil an Ackerflächen (fast 65 %) auf Kosten von Wald- und besonders Grünlandflächen (jew. ca. 11 %) gestiegen. Im Zuge der Flurbereinigung hat sich die Strukturvielfalt verringert (insb. Offenland-Stillgewässer). Die Fließgewässer sind größtenteils ausgebaut und begradigt. Größere zusammenhängende, gut strukturierte Grünlandflächen sind noch entlang der Aa zu finden. Insb. die großen Wälder (z.B. Kerstenbusch, Brooksbüsche/Alvingheide) zeigen häufig noch eine abwechslungsreiche morphologische Struktur mit vielen Feucht- und Nassbereichen. Hier finden sich eingestreute Grünländer, Quellbäche und Kleingewässer, die ein gut strukturiertes Bild der ehemaligen Kulturlandschaft vermitteln und eine naturnahe Erholung ermöglichen. In den Wäldern und Feldgehölzen spiegelt sich heute noch die vielfältige potentielle natürliche Vegetation wieder. In der Nähe der Stadt Münster werden die kleineren Wälder intensiv für Freizeit und Erholung genutzt. Der LR ist durch zahlreiche Wander- und Radwege erschlossen. Diese verbinden einige der alten Gräftenhöfe und Wasserschlösser (z.B. Haus Hülshoff als besondere touristische Attraktion). Die Erholungseignung wird durch die Lärmbelastung einiger Infrastrukturen (A43, Landstraßen, Bahntrasse) sowie durch ausgewiesene Vorrangflächen für WEA beeinträchtigt.

Konflikte, Ziele und Maßnahmen:

Einen Konfliktbereich stellt, mit Blick auf die zurückgehende Vielfalt insbesondere der Grünlandumbruch dar. In diesem Zusammenhang stehen auch Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt und die Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung. Die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland, sowie eine extensive Grünlandbewirtschaftung und Rückumwandlung von Acker in Grünland sollen daher vorangetrieben werden. Entwässerungen, die Verfüllung von Kleingewässern und der Ausbau der Fließgewässer sollen vermieden werden.

Zum Erhalt und zur Optimierung der gut strukturierten Agrarlandschaft sollen kulturhistorisch wertvolle Elemente (Kopfbäume, Wallhecken, alte Obstwiesen) erhalten und gepflegt werden. Gleiches gilt für alte Feldgehölze und Hecken als Reste der potentiellen natürlichen Vegetation und als Vernetzungsbiotope. Der Erhalt der Kleinmorphologie und der ökologisch wertvollen Gewässer sowie eine Verkleinerung von Ackerschlägen sollen zur Strukturierung beitragen.

Die großen zusammenhängenden Waldkomplexe sollen erhalten werden.

Die starke Freizeitnutzung ist ein weiteres Konfliktfeld.



Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen (LR-IIIa-025)

Naturräumliche Einordnung und Entwicklung:

Der LR setzt sich aus den naturräumlichen Einheiten "Baumberge" und "Coesfeld-Daruper Höhen" zusammen und erhebt sich aus den weiten Ebenen der Westfälischen Bucht als lebhaft reliefiertes Hügelland. Die Baumberge bestehen aus Kalksteinen und Mergelsteinen des Campan, auf den Höhen finden sich inselartig Kalkmergel- und Tonmergelgestein sowie Grundmoränenreste. Im Südosten der Baumberge hat sich auf großen Flächen Löss abgelagert. Der LR weist eine Vielfalt an verschiedenen Bodentypen auf. Er wird von Buchenwäldern als potentielle natürliche Vegetation eingenommen, Perlgras-Buchenwälder dominieren, werden aber auch von Flattergras-Buchenwäldern und Hainsimsen-Buchenwäldern abgelöst. Randlich kommen Eichen-Hainbuchenwald und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald vor. Durch die Gesteinsschichtung des LR mit teils wasserundurchlässigen Mergelschichten hat sich in ca. 90 bis 120 m Höhe ein dauerhafter Grundwasserhorizont gebildet, aus dem zahlreiche Quellen entspringen. Als FFH-Gebiet ausgewiesen ist ein knapp 400 ha großer Waldkomplex zwischen Nottuln und Havixbeck, der zu den großflächigen und repräsentativen Waldmeister-Buchenwaldgebieten gehört. Die Waldflächen weisen teilweise einen hohen Altholzanteil, Kerbtäler mit naturnahen Bachtälern und einen hohen Reichtum an Frühjahrsgeophyten auf und sind von strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen unterbrochen.

Das ehemals komplett bewaldete Gebiet wurde schon früh großflächig gerodet, um die fruchtbaren Böden auf den trockenen Höhen ackerbaulich nutzen zu können (Ackerflächen heute > 65 %). Die Waldflächen nehmen heute noch 17 % der Gesamtfläche ein und beschränken sich überwiegend auf Böden mit Staunässeeinfluss und bergige Bereiche. Die Nutzungsverteilung hat sich bis heute nur unwesentlich verändert.

Landschaftsbild:

Die Baumberge und die Coesfeld-Daruper Höhen setzen sich aufgrund ihres bergigen Reliefs stark von dem umliegenden Münsterland ab und bilden einen reizvollen Kontrast zu den umgebenden Ebenen. Die Baumberge präsentieren die für die Höhenzüge des Münsterlandes typischen buchendominierten Waldgesellschaften. Die Wälder weisen häufig einen naturnahen Charakter auf. Ein untypisches Bild sind die ausgedehnten Wälder inmitten der großflächigen Agrarbereiche, die von abwechslungsreichen Parklandschaften unterbrochen werden.

Insgesamt ist der LR eine abwechslungsreiche Landschaft mit hohem Erlebniswert. Die zahlreichen Quellen und Bäche des Landschaftsraumes zeigen in einigen Bereichen noch naturnahe Ausprägung. Mit den großen, naturnahen umliegenden Wäldern kommt dem Gebiet eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund zu (Refugial- und Ausbreitungsnetz).

Der LR ist mit fast 95 % Freifläche dünn besiedelt, aber durch Bundes- und Landesstraßen gut erschlossen. Er weist unzerschnittene Gebiete und großflächige lärmarme Erholungsräume (Lärmwert < 50 dB (A)) auf.

Der LR hat eine große Bedeutung als Naherholungsgebiet (insb. f. Niederlande, Ruhrgebiet und den Raum Münster). Hiervon zeugt die intensive touristische Nutzung mit ihrer gut erschlossenen Infrastruktur (u.a. zahlreiche Rad- und Wanderwege).

Zahlreiche Windkraftanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild stark.

Konflikte, Ziele und Maßnahmen

Als Konflikte werden Erosionsschäden, Kahlschläge, der Wegebau, Freizeitaktivitäten, die Gewässerunterhaltung, die Zerstörung des Kleinreliefs, die intensive Forstwirtschaft, Müll in den Quellbereichen und die vorhandenen WEA genannt.

Erhaltungs- und Optimierungsmaßnahmen, z.B. der naturnahen, bodenständigen Laubwälder, der Auenwälder und der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft kommt eine hohe Bedeutung zu. Die naturnahen Strukturen der Bäche, die Kleingewässer (Mergelkuhlen), die Kalktuffquellen und Kalksinterterrassen sollen erhalten/ entwickelt werden (u. a. Pufferbereiche; Erhalt d. Wasserschüttungsverhältnisse, Verzicht auf wasserwirtsch. Nutzung, Sicherung vor Trittschäden).

Steinbrüche sollen erhalten, rekultiviert und wieder in das Landschaftsbild eingebunden werden

Durch Sperrung oder Beschränkung sensibler Bereiche, Besucherlenkungssysteme und Verzicht auf weitere Feriensiedlungen und Campingplätze soll die Erholungsnutzung naturverträglicher gestaltet werden.



Kriterienkatalog Stand Mai 2016

Siedlu	ıngsraum			
	harte Kriterien (Stufe 1)	weiche Kriterien (Stufe 2)		
Stufe	Stufe 1: Zusammenhängende Siedlungsflächen (faktischer Siedlungsbestand und "ASB" (Regionalplan), Sondergebiet Stift Tilbeck)	Stufe 2: Vorsorgeabstand Siedlungsflächen, SO Tilbeck 700 m		
Erläuterungen	Flächen, die nach den §§ 30 und 34 BauGB zu bewerten sind, zählen nicht zum baul. Außenbereich nach § 35 BauGB und entfallen damit der Abwägung. Es besteht zusätzlich für die Randlagen der Siedlungsbereiche ein Schutzanspruch. Dieser liegt darin begründet, dass für Siedlungsflächen immissionsschutzrechtliche Grenzwerte bestehen, die das alltägliche Leben unter gesunden Bedingungen schützen sollen. Ein gleicher Anspruch kann ggfs. auch für bestimmte Splittersiedlungen und Sondergebiete (Tilbeck) angenommen werden. Gemeinbedarfsflächen wie Kindergärten und Schulen, Parkanlagen und Friedhöfe (Grünflächen) zählen i.d.R ebenfalls zum Innenbereich. Gemäß Ziel 4 des "Sachlichen Teilplans Energie" zum Regionalplan Münsterland sind Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für die Windenergieplanung ausgeschlossen.	Windenergieanlagen wirken durch Schall- und Schattenwurfemissionen sowie die optisch bedrängende Wirkung auf menschliche Lebensräume. Schattenwurfimmissionen können im Einzelfall über Abschaltzeiten reguliert werden. Bei der optisch bedrängenden Wirkung nimmt das OVG NRW Urteil (2006) im Regelfall den Tatbestand der optisch bedrängenden Wirkung für Entfernungen innerhalb des 2-fachen Gesamthöhenabstandes zur WEA an. Zur optisch bedrängenden Wirkung wird weiter ausgeführt: - unter 2-fachem Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel unzulässig, - zwischen dem 2- bis 3-fachen Gesamthöhenabstand ist eine intensive Einzelfallprüfung notwendig, - ab dem 3-fachen Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel zulässig Im Bereich der zweifachen Gesamthöhe ließen sich auf Grund der Schallbelastungen, gemäß der Grenzwerte laut TA Lärm, faktisch keine WEA der Multimegawattklasse mit gängigen Gesamthöhen wirtschaftlich realisieren. Beispielrechnungen (z.B. PIORR LANUV 2012) zeigen, dass ein Grenzwert von 45 dB(A) für Dorf- und Mischgebiete (Nachtpegel) in dieser Entfernung in der Regel nicht eingehalten werden wird. Selbst deutlich schalloptimierte Einstellungen der WEA führen in diesem Abstand nicht zum Einhalten der Grenzwerte. Eine komplette Nachtabschaltung von WEA, die dieses Problem umgehen könnte, gilt i.d.R. als unwirtschaftlich. In einem Abstand von 700 m (entsprechen 750 m Abstand zum WEA Standort (Schallquelle)), ist die Einhaltung der Schallrichtwerte im Regelfall gegeben. Abwägungsspielraum: Abstand 0 m bis 250 m i.d.R. nicht genehmigungsfähig / nicht wirtschaftlich Abstand 250 bis 400 m ggf. schallreduziert, Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung Abstand 400 bis 700 m i.d.R. genehmigungsfähig, ggf. schallreduziert		
→	→ Abstand Siedlungsraum, Stift Tilbeck 700 m (Rechtsgrundlagen/Quellen: Regionalplan Münsterland 2014 (+ STE), Windenergieerlass NRW 2015, OVG NRW 2 D 46/12.NE)			



Wohne	n, Freizeit und Camping im Außenbereich				
Stufe	harte Kriterien (Stufe 1) Stufe 1: Wohngebäude im Außenbereich, zzgl.	weiche Kriterien (Stufe 2) Stufe 2: Vorsorgeabstand 400 m			
Ş	Freizeiteinrichtungen und Campingplätze				
Erläuterungen	Ein Schutzanspruch wird auch den im Außenbereich liegenden Wohngebäude im Außenbereich, Freizeiteinrichtungen und Campingplätzen zugestanden. Es ist jedoch zu beachten, dass der Außenbereich gemäß § 35 BauGB insbesondere für Nutzungen wie die Windenergie reserviert ist und der im Außenbereich wohnende mit einem, im Vergleich zu Wohngebieten, verminderten Schutzanspruch rechnen muss.	Schutz- und Vorsorgeabstände Einzelwohngebäude: Das Gebot ist die Einhaltung der Grenzwerte bzgl. Schallschutz, optisch bedrängender Wirkung (Ziel: Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse der Wohnräume im Außenbereich). Es gelten im Außenbereich geringere Schutzansprüche als zu Wohnräumen im Innenbereich (Schall). In einem Abstand der zweifachen Gesamthöhe der WEA ließen sich auf Grund der Schallbelastungen, gemäß der Grenzwerte laut TA Lärm, faktisch keine WEA der Multimegawattklasse mit gängigen Gesamthöhen im Volllastbetrieb realisieren (vgl. Beispielrechnungen z.B. PIORR, LANUV 2012). Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung gilt: - unter 2-fachem Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel unzulässig, - zwischen dem 2- bis 3-fachen Gesamthöhenabstand ist eine intensive Einzelfallprüfung notwendig, - ab dem 3-fachen Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel zulässig Abwägungsspielraum: Abstand 0 m bis 250 m i.d.R. nicht genehmigungsfähig / nicht wirtschaftlich Abstand 250 bis 400 m ggf. schallreduziert, Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung Abstand > 400 m i.d.R. genehmigungsfähig			
	→ Abstände Einzelwohngebäude /	Wohnnutzung Außenbereich 400 m			
	(vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Regionalplan Münsterland 2014, Windenergieerlass NRW 2015, OVG NRW 2 D 46/12.NE)				



Gewei	Gewerbe- und Industriegebiete				
Stufe	harte Kriterien (Stufe 1) Stufe 1: Gewerbe- und Industriegebiete	weiche Kriterien (Stufe 2) Stufe 2: Vorsorgeabstand 400 m			
Erläuterungen	Gewerbe- und Industriegebiete können im Einzelfall eine Windenergieplanung ermöglichen, unter Umständen sogar einen Gunststandort darstellen. Im Blick auf die städtebauliche Abwägung gehören Gewerbeflächen jedoch nicht zum baulichen Außenbereich und sind damit der Abwägung und Flächenfindung entzogen. Diese Gebiete wurden daher als hartes Tabu ausgeschlossen.	Schutz- und Vorsorgeabstände Gewerbegebiete: Gewerbe und Industriegebiete weisen im Vergleich zu Siedlungsbereichen einen verminderten Schutzanspruch auf. Dies liegt schon in der Vereinbarkeit mit den dort ansässigen Betrieben begründet. Im Einzelfall können Betriebswohnungen einen Schutzanspruch hervorrufen, der sich auf umliegende Planungen auswirken kann. Ein hier einzuhaltender Nacht-Schallpegel von 50 dB(A) ist mit gängigen Anlagen nach UBA (2013) ab einer Entfernung von ca. 250 m erreichbar. Zusätzlich ist eine optisch bedrängende Wirkung auf randlich liegende Betriebswohnungen nicht auszuschließen. Aufgrund der engen Verzahnung von Gewerbe- und Wohnflächen und um die gewerbliche Nutzung gemäß Gemeindeentwicklungsplan nicht einzuschränken wurde zur Konfliktvorsorge ein Abstand von 400 m gewählt. Abwägungsspielraum: Abstand 0 m bis 250 m, Schall und opt. bedrängende Wirkung Betriebswohnungen Abstand 250 bis 400 m Einhaltung der Schallrichtwerte im Regelfall möglich (vgl. Einzelwohngebäude, ggf. Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung)			
	→ Ausschluss Gewerbe- und Industriegebiete + Abstand 400 m (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Regionalplan Münsterland 2014, Windenergieerlass NRW 2015, 3.2.4.2 (ausreichend große Flächen; keine Einschränkung der Nutzung GIB, Gemeindeentwicklungsplan Havixbeck 2015)				



Infras	trukturanlagen				
fe	harte Kriterien (Stufe 1)	weiche Kriterien (Stufe 2)			
Stufe	Stufe 1: Infrastrukturanlagen und Einzuhaltende Mindestabstände (Rechtsprechung)	Stufe 2: Vorsorgeabstände, Konfliktvorsorge/ Zustimmungsfreiheit			
	Landes- und Kreisstraßen inkl. Mindestabstand: Rotorblattspitze bis zu 20 m an den Fahrbahnrand (Urteil des OVG Münster von 2008; 8 A 2138/06 – zu einer Landesstraße).	Zustimmungsbereich Landes- und Kreisstraßen: OVG Münster Az. 8 A 2138/06 und § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW: Zustimmung der Straßenbaubehörde für bauliche Anlagen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen in Entfernung bis zu 40 m.			
	Bahntrassen: Bestandsschutz	Bahntrassen und Schutzabstand: Empfehlung Eisenbahn-Bundesamt (UBA 2013) min. Umfallhöhe (150 m), im Regionalplan (Teilabschnitt Energie) 100 m. Keine gesetzlichen Vorgaben. Da Auswirkungen durch die Standortwahl im BlmSch-Verfahren geregelt werden können, wurde kein Abstand angewendet.			
Erläuterungen	Hochspannungsleitungen: Bestandschutz (Leitungen bis 10 kV Spannung können unterirdisch verlegt werden – nicht relevant)	Hochspannungsleitungen Schutzabstand: WEA-Erlass NRW 2011 empfiehlt 1-fachen Rotordurchmesser ab der Rotorblattspitze (Kap. 8.1.2), unter Umständen unterschreitbar. Laut UBA (2013, S. 23) liegen Freileitungen in Bezug auf gängige Nabenhöhen (100 bis 140 m) nur in seltensten Fällen innerhalb der Nachlaufströmung. Abstand dreifacher Rotordurchmesser nach DIN EN 50 341-3-4 / VDE 0210-3 für Leitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen unnötig.			
日	Sonstige Infrastrukturanlagen wie Kläranlagen, Umspannwerke, Wasserwerke (soweit nicht bauleitplanerisch gesichert), Gas- und Wasserleitungen wurden im Rahmen der Einzelabwägung der Potentialflächen betrachtet, da i.d.R. keine gesetzlichen Schutzabstände formuliert sind. Eine endgültige "hart-weich" Einstufung und Formulierung von Abständen kann im Rahmen der Abwägung und ggf. über die TÖB-Beteiligung erfolgen.				
Für Richtfunktrassen (-korridore) sollen laut WEA-Erlass 2015 erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Allerdings hängt er der Hindernisdämpfung ab, ob eine unzulässige Beeinträchtigung vorliegt (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 27.08.2014 – 8 B 550/14 Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs vom Schutzbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nicht erfasst (OVG NRW, Urt. v. 1 613/08). Trassenverläufe sind zeitlich sehr variabel und einzelne Trassen verlegbar, sodass das Kriterium mit Hinweis auf de Regelungsspielraum in Gänze auf folgende BlmSch-Verfahren übertragen wird.					
		assen 100 m, Landes- und Kreisstraßen 40 m			
	(vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: § 9 (1) FStrG, § 25 (1) StrWG NRW, OVG 8 A 2138/06, Windenergieerlass NRW 2015)				



Gewäs	Gewässerschutz				
Stufe	harte Kriterien (Stufe 1) Stufe 1: Infrastrukturanlagen	weiche Kriterien (Stufe 2) Stufe 2: Vorsorgeabstände, Konfliktvorsorge/ Zustimmungsfreiheit			
Erläuterungen	Gewässer: (Seen, Teiche, Fließgewässer) an sich stellen ein hartes Tabu dar (baul. Anlagen nach § 97 (6) LWG NRW innerhalb 3 m v. d. Böschungsoberkante verboten, aber auch besondere Schutz d. Funktion für Natur und Mensch). Laut WHG § 38 bemisst sich zusätzlich der Gewässerrandstreifen in seiner Ausprägung von 5 m ab der Linie des Mittelwasserstandes (5 m Randstreifen hartes Tabu). Da Schutzabstände in Größenordnungen < 10 m auf Gemeindegebietsmaßstab nicht sinnvoll darstellbar sind, sind Gewässer im Einzelfall freizuhalten.	Abstände Gewässer 1. Ordnung oder > 50 ha: Weiter empfahl der WEA-Erlass NRW 2011 für Gewässer 1. Ordnung und Gewässer > 50 ha einen Abstand von 50 m. (im Gemeindegebiet nicht vorhanden) Überschwemmungsgebiete: Da es sich bei einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone nicht um eine Baugebiet handelt, ist § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht einschlägig, wonach in nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten oder nach § 76 Abs. 3 WHG gesicherten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) eine Ausweisung von neuen Baugebieten verboten ist. Die Anforderungen an die Zulassung einzelner Windenergieanlagen führen nur in Einzelfällen dazu, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann, so zum Beispiel in Abflussbereichen des ÜSG in der Nähe von Bebauung. Die ÜSG sind aus diesen Gründen keine harten Tabuzonen (WEA-Erlass 2015).			
	Gewässer im Einzelfall freihalten, Einzelfallprüfung für Überschwemmungsgebiete und ggf. Ausschluss (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: WHG; Windenergieerlass NRW, §57 LG NRW, §97 (6) LWG NRW)				



Schutzgebiete, Waldflächen, BSN				
Stufe	harte Kriterien (Stufe 1) Stufe 1: NSG, BSN	weiche Kriterien (Stufe 2) Stufe 2: Vorsorgeabstände, Waldflächen		
Erläuterungen	Naturschutzgebiete (§ 23), Nationalparke, nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG): Harte Ausschlusskriterien gemäß OVG NRW (2013) und Windenergieerlass NRW 2015, basierend auf BNatSchG Ergänzend werden Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als Ausschlussgebiet (Regionalplan) aufgenommen. Die Nutzung der Windenergie ist mit den Zielen des BSN laut Regionalplan STE nicht zu vereinbaren.	Abstände Naturschutzgebiete (§ 23), und Naturmonumente (§ 24 BNatSchG): Laut Windenergieerlass NRW 2015 Bemessung d. Schutzabstände nach jeweiligem Schutzzweck. Insbesondere bei Schutzzwecken Schutz von Vogel- oder Fledermausarten oder bei Vogelschutzgebieten Empfehlung laut Erlass 300 m. NATURA2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) inkl. Abstände: Nach OVG NRW (2013) je nach Planungssituation im Einzelfall zu bewerten. Bei Planung in unter 300 m Entfernung zu diesen Gebieten i.d.R. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Leitfaden Windenergie und Artenschutz LANUV NRW 2013) notwendig + i.d.R. in der Praxis problematisch. Empfehlung: min. 300 m (vgl. oben) Waldflächen: Diese kommen gemäß Leitfaden "Windenergieanlagen auf Waldflächen' (2012) und Regionalplan potentiell für die WEA-Nutzung in Betracht. In Gebieten mit geringem Waldanteil (z.B. < 15 % in d. Münsterlandkreisen - REGIONALPLAN MÜNSTERLAND 2014) selten, oftmals unzerschnitten und weniger intensiv genutzt, besondere Bedeutung (Artenschutz, Stadtklima, Erholung und Landschaftsbild). Sie sind freizuhalten solange Alternativen für die Planung bestehen.		
→	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Bei Wertung "Waldgrenze = Zonengrenze" entsteht ein Abstand von 50 m zum Turm (Rotorradius Referenz-WEA). er Ausschluss (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Windenergieerlass NRW Nr. len Windenergieanlagen auf Waldflächen 2012)		



Schutzobjekte i.S.d. Naturschutzrechtes				
	harte Kriterien (Stufe 1)	weiche Kriterien (Stufe 2)		
Stufe	Stufe 1: geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler	Stufe 2: ggf. Vorsorgeabstände in Einzelfallbetrachtung zu geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern		
Erläuterungen	gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW): Harte Ausschlusskriterien gemäß OVG NRW (2013) und Windenergieerlass NRW 2015, basierend auf BNatSchG.	Vorsorgeabstände gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW): Laut WEA-Erlass 2011 Bemessung d. Schutzabstände nach jeweiligem Schutzzweck; gemäß WEA-Erlass 2015 Pufferzonen nur im Einzelfall notwendig. Einer Genehmigung stünde zudem auch nicht entgegen, wenn sich nur der Rotor über ihnen dreht (z.B. eine als geschützter Landschaftsbestandteil geschützte Hecke). Der Flächenhafte Ausschluss löst somit indirekt einen Vorsorgeabstand von 50 m aus (Rotorradius Referenz-WEA).		
Erlä	Naturdenkmäler: Ausschluss gemäß Windenergieerlass NRW 2015	Naturdenkmäler: Laut WEA-Erlass 2011 Bemessung d. Schutzabstände nach jeweiligem Schutzzweck; gemäß WEA-Erlass 2015 Pufferzonen nur im Einzelfall notwendig. Einer Genehmigung stünde zudem auch nicht entgegen, wenn sich nur der Rotor über ihnen dreht (z.B. eine als geschützter Landschaftsbestandteil geschützte Hecke). Der Flächenhafte Ausschluss löst somit indirekt einen Vorsorgeabstand von 50 m aus (Rotorradius Referenz-WEA).		
→ Abstände gesch. Biotope und Naturdenkmäler flächenhafter Ausschluss (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Windenergieerlass NRW Nr. 3.2.4.2 und 8.1.4 und 8.2.1.2)				



Landschaftsschutzgebiete und BSLE				
Stufe	harte Kriterien (Stufe 1)	weiche Kriterien (Stufe 2) Stufe 2: kein pauschaler Ausschluss, Einzelfallbetrachtung im Verfahren		
Erläuterungen	nicht definiert	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet, wenn gemäß Windenergieerlass NRW 2015 die Windenergienutzung mit konkreter Schutzfunktion vereinbar ist. Die räumliche Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt auf der Basis der rahmensetzenden Regionalplanung (BSLE). Bei der Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete wurden gemäß dem Entwurf zum Textteil des Landschaftsplanes Baumberge Nord (derzeit in Offenlage) die Windeignungsbereiche der Regionalplanung sowie die in den Flächennutzungsplänen dargestellten Bereiche für die Windenergienutzung berücksichtigt. LSG stellen einen Sonderfall dar, da sie eine Planung von WEA zunächst ausschließen, Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans können jedoch außer Kraft gesetzt werden, wenn der Träger der Landschaftsplanung der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht (§ 29 Abs. 4 LG). Die Möglichkeit der Entlassung aus dem Landschaftsschutz wird bei Vorlage der konkreten Vorrangflächen geprüft und ggf. in Anspruch genommen. Dies ist eine Einzelfallentscheidung und nicht pauschal für die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete übertragbar. Nur da, wo im Ausnahmefall Teilbereiche von Landschaftsschutzgebiete übertragbar. Nur da, wo im Ausnahmefall Teilbereiche von Landschaftsschutzgebiete übertragbar. Nur da, wo im Ausnahmefall Teilbereiche von Landschaftsschutzgebiete übertragbar. Nur da, wo im Ausnahmefall Teilbereiche von Landschaftsschutzgebiete übertragbar. Nur da, wo im Ausnahmefall Teilbereiche von Landschaftschutzgebiete übertragbar. Nur da, wo im Ausnahmefall Teilbereiche von Landschaftschutzgebiete übertragbar. Nur da, wo im Ausnahmefall Teilbereiche von Landschaftschutzgebiete übertragbar. Nur da, wo im Ausnahmefall Teilbereiche von Landschaftschutzgebiete übertragbar. Nur da, wo im Ausnahmefall Teilbereiche von Landschaftschutzgebiete übertragbar. Nur da, wo im Ausnahmefall Teilbere		
→ Einzelfallprüfung (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Windenergieerlass NRW 2015, LG NRW)				



Sonstige Kriterien				
(I)	harte Kriterien (Stufe 1) Stufe 1: Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit < 3,5 m/s	weiche Kriterien (Stufe 2) Stufe 2: Bau- und Bodendenkmäler im Einzelfall (Verfahren),		
Stufe		Potentialflächenmindestgröße 15 ha, Windhöffigkeit Einzelfallprüfung		
Erläuterungen	Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit: hartes Kriterium gemäß OVG NRW (2013). Laut GATZ (2013) hartes Tabu, wenn in Nabenhöhe die Windgeschwindigkeit die notwendige Anlaufgeschwindigkeit zum Betrieb der WEA unterschreitet (ca. 3 bis 3,5 m/s). Derart niedrige Geschwindigkeiten treten in Höhe der Rotoren der Referenz-WEA auf dem Gemeindegebiet nicht auf (Energieatlas LANUV 2015c).	Windhöffigkeit: In der Praxis liegen Windgeschwindigkeiten von 3,5 m/s weit unterhalb der Wirtschaftlichkeitsschwelle. Für den wirtschaftlichen Betrieb werden höhere Geschwindigkeiten im Bereich von ca. 5,7 bis 6 m/s vorausgesetzt welche von verschiedenen Parametern abhängig sind.		
		Bau- und Bodendenkmäler: Windenergieanlagen in Denkmalbereichen, auf Ortsfeste Bodendenkmäler sowie der engeren Umgebung von Baudenkmälern können zulässig sein. Es bedarf gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und § 9 DSchG NRW einer Erlaubnis gemäß § 21 DSchG. Im Fall der ausgearbeiteten Windvorrangflächen ist die konkrete Betroffenheit von Denkmalbereichen im Einzelfall zu klären (Stellungnahmen der Fachbehörden). Der Denkmalschutz ist ein abzuwägender Belang zur Erarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes für die Ausweisung von Konzentrationszonen. Potentialflächenmindestgröße: Mindestgröße für drei WEA (Definition Wisdesarks und Gesamten und Gesa		
		Windpark, vgl. GATZ 2013) beträgt min. 15 ha. Sie erlaubt unter Berücksichtigung erforderlicher Mindestabstände in Haupt- und Nebenwindrichtung eine wirtschaftliche Ertragssituation. Drei WEA sind nach aktueller Rechtsprechung raumrelevant. Eine kleinteiligere Flächen-Zulässigkeit soll, im Blick auf das Ziel eine räumliche Konzentration zu schaffen, verworfen werden.		
→ Einzelfallprüfungen (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: § 9 DSchG NRW, Erlaubnispflicht n. § 21 DSchG)				